

Hinweise

zur Durchführung der Sozialhilfe

Einkommen

Diese Hinweise gelten ab 17.04.2023 und ersetzen die Hinweise 05/2022
07.12.2022.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschnibbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 17.04.2023

Inhalt

1	Einkommen gem. § 82 SGB XII	6
1.1	Gesetzestext	6
1.2	Allgemeines	8
1.2.1	Einkommensarten	10
1.2.2	Einsatzgemeinschaft	11
1.3	Einsatz des Einkommens.....	12
1.3.1	Übersteigendes Einkommen.....	12
1.3.2	Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 2 SGB XII.....	12
1.3.3	Anrechnungsreihenfolge / Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf (§89 SGB XII).....	13
2	Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	13
3	Einmalige und laufende Einkünfte	14
3.1	Laufende Einnahmen	14
3.2	Erstmaliger Zufluss laufender Einnahmen (z.B. Rente).....	14
3.3	Einmalige Einnahmen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII	14
3.3.1	Zufluss.....	14
3.3.2	Verteilzeitraum	15
3.3.3	Verteilzeitraum Selbständige	16
3.4	Bereite Mittel.....	16
3.4.1	Nachranggrundsatz / Realisierung nicht bereiter Mittel.....	17
3.5	Gepfändete oder titulierte Unterhaltsverpflichtungen	20
3.6	Zurückgeforderte Einkünfte.....	20
3.7	Unklare Einkommensverhältnisse / Vorläufige Entscheidung	20
4	Einzelne Einkommensarten	21
4.1	Renten	21
4.1.1	Deutsche Rentenansprüche (gRV)	21
4.1.2	Ausländische Renten.....	25
4.2	Kindergeld	27
4.2.1	Kindergeld für minderjährige Kinder	28
4.2.2	Kindergeld in Pflegefamilien	29
4.2.3	Kindergeld für volljährige Kinder	29
4.2.4	Kindergeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften.....	31
4.2.5	Kindergeld für ausländische Personen	31

4.2.6	Kinderzuschlag.....	31
4.3	Vermögenswirksame Leistungen	31
4.4	Einkommen aus selbständiger Arbeit	32
4.5	Rückerstattungen.....	32
4.5.1	Nebenkosten- oder Heizkostenguthaben.....	33
4.6	Lohnersatz- / Entgeltersatzleistungen.....	33
4.7	Glücksspielgewinne	34
4.8	Einkünfte in Geldeswert / Sachzuwendungen.....	34
4.9	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	35
4.10	Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	35
5	Frei zu lassende Einkommen	35
5.1	Gesetzliche Ausnahmen gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.....	35
5.2	Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII (Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen des 4. Kapitels SGB XII).....	36
5.3	Sondergesetzliche Ausnahmen	37
6	Ausnahmen vom Einsatz des Einkommens gem. § 83 und 84 SGB XII.....	38
6.1	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII (Zweckbestimmte Leistungen)	38
6.1.1	Gesetzestext.....	38
6.1.2	Zweckbestimmte Leistungen (Absatz 1)	39
6.1.3	Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII.....	41
6.2	Zuwendungen nach § 84 SGB XII	41
6.2.1	Gesetzestext.....	41
6.2.2	Allgemeines.....	41
6.2.3	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1).....	41
6.2.4	Zuwendungen Dritter (Abs. 2)	42
7	Bereinigung des Einkommens	44
7.1	Vom Einkommen abzusetzende Beträge gem. § 82 Abs. 2 SGB XII	44
7.1.1	Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) ..	44
7.1.2	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)	45
7.1.3	Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).....	45
7.1.4	Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riester-Rente; § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).....	47
7.1.5	Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)	47
7.1.6	Besonderer Freibetrag für teilweise steuerbefreite Tätigkeiten (§ 82 Abs.2. Satz 2).....	48

7.2	Freibetrag für Erwerbstätige gem. § 82 Abs. 3.....	49
7.2.1	Berechnung des Freibetrages.....	49
7.2.2	Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter nach § 69 SGB IX (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).....	49
7.2.3	Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften).....	50
7.2.4	Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (Inflationsausgleichsprämien).....	50
7.2.5	Freizulassendes Einkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII - Härtefallfonds.....	51
7.3	Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII	51
7.4	Erwerbstätigenfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungs- oder Blindenhilfe gem. § 82 Abs. 6 SGB XII.....	52
8	§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen.....	52
8.1	Gesetzestext.....	52
8.2	Allgemeines.....	53
9	Abgrenzung zum Wohngeld.....	54
10	Rundfunkgebühren (GEZ).....	54

Änderungen sind rot bzw. rot gestrichen markiert.

1 Einkommen gem. § 82 SGB XII

1.1 Gesetzestext

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ~~und~~,
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

5. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,
6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben,
7. ein Betrag von insgesamt 520 Euro monatlich bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die
 - a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 - b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen oder
 - c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind,
8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten und

9. Erbschaften

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82

des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

- 1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,*
- 2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und*
- 3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.*

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ers-

ter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(7) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

1.2 Allgemeines

§ 82 SGB XII wird ergänzt durch die **Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** (DVO§82SGBXII). Die Rechtsverordnung konkretisiert den Einkommensbegriff des **§ 82 Abs. 1 SGB XII** (§ 1 DVO§82SGBXII), regelt die Bewertung von Sachbezügen (§ 2 DVO§82SGBXII), die Ermittlung des Einkommens aus verschiedenen Einkommensarten (§§ 3-8, 11 DVO§82SGBXII), die Frage des Verlustausgleichs zwischen den Einkommensarten (§ 10 DVO§82SGBXII) und ermächtigt ausnahmsweise zur Einkommensschätzung (§ 9 DVO§82SGBXII). Ferner stellt sie klar, wie die Ausgaben nach **§ 82 Abs. 2 Nr. 1-3 SGB XII** von den Einkünften abzusetzen sind (§ 12 DVO§82SGBXII).

Einkommen sind nach § 82 Abs. 1 SGB XII alle in Geld oder Geldeswert zufließenden Einkünfte.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

Mit der Formulierung "alle" erfasst der Gesetzeswortlaut ausnahmslos sämtliche Mittel ohne Bagatellgrenze, also auch minimale Zuwendungen im gesellschaftlich-zwischenmenschlichen Bereich, wie **Trinkgelder oder Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke** (s. Zuwendungen Dritter, § 84 Abs. 2 SGB XII).

Es muss sich um einen tatsächlichen Zufluss von Geld oder in Geldeswert handeln. Einkommen im Sinne der im Sozialhilferecht entwickelten Zuflusstheorie ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deshalb nur der "wertmäßige Zu-

wachs"; es sind nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen anzusehen, die eine Änderung des Vermögensstandes dessen bewirken, der solche Einkünfte hat.

Für die Frage, wann Einkommen zufließt und wann es anzurechnen ist, ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, soweit nicht normativ ein anderer Zeitpunkt als maßgeblich bestimmt wird. (sog. modifizierte Zuflusstheorie¹). (Siehe dazu auch Pkt. Einmalige und laufende Einkünfte.)

Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die als **Darlehen** mit einer zivilrechtlichen wirksam vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung (= kein Verbleib zur endgültigen Verwendung) belastet sind, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Hierzu zählen z. B. auch Studienkredite².

An den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abgrenzen zu können³.

Eine Berücksichtigung scheidet auch aus, wenn es sich von Anfang an um ein „Not-Darlehen“ handelt, dessen Rückzahlung aus den Mitteln noch zu zahlender Sozialhilfe- oder sonstigen Sozialleistungen erfolgen soll.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Rückzahlungsverpflichtung nicht von Anfang an bei Zufluss vereinbart wurde. Dann ist die Zuwendung als „bereites Mittel“ im Monat des Zuflusses als Einkommen zu behandeln.

Einnahmen in Geldeswert sind Zuflüsse in Form von z.B. Gutscheinen, Waren oder Dienstleistungen, die einen Marktwert haben. Hierzu gehören Geschenke, soweit sie nicht rein ideeller Natur sind, aber auch Verpflegung oder freie Unterkunft. Für die Bewertung ist die Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgeblich.

Beispiel:

Zum Geburtstag erhält eine leistungsberechtigte Person vom Sportverein einen Warengutschein über 100 EUR. Der Gutschein ist in voller Höhe anzurechnen. Eine leistungsberechtigte Person B erhält von einem Angehörigen freie Unterkunft. Die Sachleistung „freie Unterkunft“ ist nicht als Einkommen anzurechnen, allerdings ist damit der entsprechende Bedarf für eine Unterkunft gedeckt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Leistungsträger grundsätzlich (und dies gilt erst recht in den Fällen, in denen die Einkommensverhältnisse unklar sind), die Vorlage von Kontoauszügen von dem Hilfesuchenden verlangen kann, um die Anspruchsvoraussetzungen zu ermitteln und zu überprüfen⁴. Die in den Kontoauszügen enthaltenen Daten geben Aufschluss über die Höhe der Ein- und Ausgänge, das Buchungsdatum, den Empfänger bzw. Absender der Buchung und im Regelfall auch über den Grund des Ein- bzw. Ausgangs der Zahlung. Schwärzungen sind dabei zum Schutze von Sozialdaten nach § 67 a Abs.1 Satz 1 SGB X in bestimmtem Umfang zulässig⁵. Dies gilt jedoch nicht für die Einnahmeseite. Einnahmen dürfen nicht geschwärzt werden⁶.

¹ Vgl. BSG, 19.05.2019 – B 8 SO 35/07 R

² BSG – Urteil v. 08.12.2020 – B 4 AS 30/20 R

³ Siehe dazu BSG vom 17.06.2010, B 14 AS 46/09 R und BSG vom 08.12.2020, B 4 AS 30/20 R.

⁴ Siehe BSG Urteil vom 19. September 2008, B 14 AS 45/07 R; Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 10/08 R

⁵ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. März 2018, L 7 AS 2969/17, Rn 31 ff.

⁶ LPK, SGB II, Kommentar, 7. Aufl. 2021, vor §§ 50 ff, Rn 25 m.w.N. (aus S 34 AS 140/21 ER, 26.08.2021, SG Oldenburg)

1.2.1 Einkommensarten

Zum Einkommen gehören neben den in der VO zu § 82 SGB XII (EinkommensberechnungsVO) gesondert aufgeführten Einkommensarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) u. a. auch:

- Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen
- Beitragsrückerstattungen der Krankenkassen (siehe Pkt. Rückerstattungen)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Dividenden aus Kapitalvermögen (siehe dazu auch Pkt. Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII (Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen des 4. Kapitels SGB XII))
- Eigenheimzulagen⁷
- Einnahmen aus einer unsittlichen oder verbotenen Tätigkeit sind ebenfalls zu den Einkünften zu zählen.
- Gewinne aus Glücksspielen, Preisausschreiben (soweit sie 50,- € im Jahr nicht übersteigen) (s. auch Pkt. Glücksspielgewinne)
- Kostenfreie Verpflegung (s. auch Pkt. Einkünfte in Geldeswert / Sachzuwendungen)
- Krankenhaustagegeld aus privater Versicherung⁸
- Lohnersatz-/Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Eltern-, Betreuungsgeld ->weitere Ausführungen nachstehend)
- Renten (auch ausländische Renten)
- Schadensersatzleistungen (soweit sie nicht Schmerzensgeld (siehe auch Pkt. Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII) sind oder als Ersatz für Beschädigung oder Verlust einer Sache dem Vermögen zuzuordnen sind)
- Schenkungen
- Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 4 BVG
- sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger (soweit deren Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist)
- Sparzulagen und Prämien sowie ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenzuschlag
- Spesen⁹ und Fahrtkostenerstattungen¹⁰, die zusätzlich zum Lohn gezahlt werden (siehe dazu Pkt. „Fahrtkosten“.)
- Steuerrückerstattungen
- Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienstgesetz ab 250,00 € (siehe Pkt. Besonderer Freibetrag für teilweise steuerbefreite Tätigkeiten (§ 82 Abs.2. Satz 2))
- Trinkgelder (s. Zuwendungen Dritter, § 84 Abs. 2 SGB XII)
- Übergangsgeld (=Ergänzende Leistung zur Unterhaltssicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Rentenversicherungsträger) z. B. für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt¹¹
- Unterhalt (auch freiwillige Unterhaltsleistungen)
- Veräußerungserlöse aus selbständiger Tätigkeit
- Verletztengeld nach den §§ 47ff, 57 SGB VII
- Zinsen jeglicher Art (auch aus geschütztem Vermögen, aus Ansparung von zweckbestimmten Leistungen, Schmerzensgeld) (wenn sie frei verfügbar sind – bei Bausparzinsen ist das z. B. erst nach Kündigung des Vertrages der Fall) (siehe dazu auch Pkt. Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII (Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen des 4. Kapitels SGB XII))
- Zugewinnausgleichszahlungen

⁷ LSG NRW – L 20 B 86/07 SO ER – 05.09.2007

⁸ BSG B 4 AS 90/10 R; Urteil vom 18.01.2011

⁹ BSG B 4 AS 27/12 R, Ur. V. 11.12.2012

¹⁰ LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 14.11.2016 – L 19 AS 885/16, SG Rostock, Ur. V. 25.01.2016 – S 5 AS 620/13

¹¹ SG Detmold, Urteil vom 02. Februar 2016 – S 2 SO 157/12

1.2.2 Einsatzgemeinschaft

Im Rahmen der Hilfen nach dem SGB XII sind zum Einsatz des Einkommens und Vermögens verpflichtet (§§ 19 Absatz 1 SGB XII, § 19 Absatz 3 SGB XII, 27 SGB XII und § 43 Absatz 1 SGB XII)

- der Leistungsberechtigte (auch der Minderjährige),
- der nicht getrenntlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Leistungsberechtigten,
- der Partner der leistungsberechtigten Person in einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft (§20 SGB XII)
- sowie (außer für Leistungen nach dem Vierten Kapitel) die Eltern oder ein Elternteil für ihre dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder, soweit diese den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

(Nicht zur Einsatzgemeinschaft gehört eine im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende minderjährige Person, wenn sie schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (=eigene Einsatzgemeinschaft (§19 Abs. 4 SGB XII).)

1.2.2.1 Ehegatten und Personen in Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist das Einkommen und Vermögen gemeinsam (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII) und im Rahmen der Grundsicherung nur insoweit, als das Einkommen (und Vermögen) des Ehegatten / Lebenspartners deren notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 2 SGB XII), einzusetzen.

Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor (Aufenthalt eines Partners zum Beispiel in einer stationären Einrichtung, in einer anderen Wohnung (zum Beispiel aus beruflichen Gründen z. B. Bundeswehr). Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Wird weiterhin in einer gemeinsamen Wohnung gelebt, ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines der Partner nach außen erkennbar wird, mit dem anderen nicht mehr zusammenleben zu wollen. Eine doppelte Haushaltsführung oder schwierige Wohnverhältnisse rechtfertigen allein nicht schon den Tatbestand des Getrenntlebens.

1.2.2.2 In eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft Zusammenlebende (§20 SGB XII)

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten (§ 20 SGB XII).

Eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII liegt nur vor, wenn sie

- als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft
- über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und
- sich i. S. einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durch innere Bindungen auszeichnet.

Folgende Umstände können Anhaltspunkte für eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sein:

- langes Zusammenleben, z. B. auch mit gemeinsamen Kindern
- gemeinsamer Mietvertrag, Konten, Versicherungen

Die Beweislast für das Vorliegen liegt grundsätzlich beim Träger der Sozialhilfe, wobei die leistungsberechtigte Person an der Aufklärung des Sachverhaltes aber mitzuwirken hat (§ 60 SGB I).

1.2.2.3 Gemischte Bedarfsgemeinschaften

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes treten Gemeinschaften von nicht getrenntlebenden Personen in ehelicher /eheähnlicher Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft auf, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen innerhalb des SGB XII oder nach dem SGB XII und dem SGB II bzw. anderen Gesetzen (z. B. AsylbLG) leistungsberechtigt sind (=sog. gemischte Bedarfsgemeinschaften).

Bei gemischten Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Abweichungen in Bezug auf die Bestimmungen

- zur Anrechnung des Einkommens (s. dazu auch Pkt. Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften))
- zur Zuordnung von Einkommen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- zur Feststellung des einzusetzenden Vermögens

Bei gemischtem Bezug nach dem SGB II und XII sind bei der Bedürftigkeitsprüfung grundsätzlich allein die Maßstäbe des SGB XII anzuwenden. Jedoch darf nach Maßgabe des BSG¹² die Berechnung der Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII nicht dazu führen, dass Einkommen und Vermögen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, dort verwertet werden muss. Es ist daher eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe des SGB II erforderlich. (S. dazu auch Pkt. Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften)).

1.3 Einsatz des Einkommens

1.3.1 Übersteigendes Einkommen

Übersteigt das einzusetzende Einkommen einer Person der Einsatzgemeinschaft nach § 27 Abs. 2 SGB XII deren jeweiligen laufenden Bedarf nach § 27a SGB XII, so ist der übersteigende Betrag bei den übrigen Personen in dem Verhältnis als Einkommen zu berücksichtigen, in dem deren ungedeckte Bedarfe zum insgesamt ungedeckten Bedarf stehen (Prozentaufteilung).

1.3.2 Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 2 SGB XII

(s. Hinweise „Einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII“)

¹² BSG, Urteil v. 09.06.2011, B 8 SO 20/09 R

1.3.3 Anrechnungsreihenfolge / Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf (§89 SGB XII)

Bei mehrfachem Bedarf sind Einnahmen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zuerst auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel anzurechnen, dann auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und erst dann auf sog. Maßnahmehilfen (Leistungen nach den übrigen Kapiteln des SGB XII).¹³

(Zur Einkommensberücksichtigung bei der Prüfung der Bedarfe nach § 27 b SGB XII siehe auch BSG vom 23.03.2021 – B 8 SO 16/19 R – Rdnr. 13f)

2 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Bedarfs- und Anrechnungszeitraum ist der Kalendermonat, auch wenn das Einkommen erst am letzten des Monats zufließt.

Vermögen ist das, was jemand in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss (Eingang der Zahlung) auszugehen.

Der nicht verbrauchte Teil des im Bedarfszeitraum zugeflossenen Geldes oder Geldwertes ist nach Ablauf des Bedarfszeitraums als Vermögen zu berücksichtigen.

(Ausnahme: Überbrückungsgeld nach Haftentlassung (siehe Pkt. Zweckbestimmte Leistungen (Absatz 1))

Verkaufserlöse aus der Veräußerung bereits vorhandenen Eigentums (z.B. Ebay-Verkäufe) sind kein Einkommen, sondern eine bloße Umschichtung bereits vorhandenen Vermögens. Eine Ausnahme davon liegt nur dann vor, wenn dem Verkäufer ein Gewinn nachgewiesen werden kann. Das gilt beispielsweise dann, wenn ein Gebrauchsgegenstand mit einer Wertsteigerung verkauft wird. Das dürfte allerdings nur bei Wertgegenständen der Fall sein.

Beispiel:

Ein LE kauft sich während des Leistungsbezuges für 200 € eine Briefmarkensammlung.

Ein Jahr später veräußert er diese für 500 €, weil die Sammlung an Wert hinzugewonnen hat. Durch den Verkauf wurde ein Gewinn von 300 € erzielt. Der Gewinn gilt als Einkommenszufluss.

(Bei einem über ein normales Maß hinausgehendem Internethandel, könnte eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Eine solche Tätigkeit ist nicht nur dem Sozialamt, sondern auch dem Finanzamt sowie dem Gewerbeamt zu melden. Die Einnahmen / Gewinne aus der Tätigkeit sind auf den laufenden Bezug anzurechnen.)

Auch die Umschichtung sonstigen Kapitalvermögens (z.B. Auszahlung Sparvertrag, Lebensversicherung, Rentenkaptalisierung) ist kein Einkommen. Hierbei muss aber geprüft werden, ob dieses Vermögen (weiterhin) geschützt ist.

¹³ BMAS 18.07.2013

3 Einmalige und laufende Einkünfte

3.1 Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden (z. B. Renten, Löhne, Mieteinnahmen, Unterhalt). Sie sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, auch wenn dies der Monatsletzte ist. Der im Bewilligungsmonat nicht verbrauchte Restbetrag ist im Folgemonat dem **Vermögen** zuzurechnen.

3.2 Erstmaliger Zufluss laufender Einnahmen (z.B. Rente)

Bei erstmaligem Zufluss einer Rente zum Monatsende ist gem. § 37a SGB XII (neu ab 01.07.2017) ein Darlehen bis zur Höhe des Einkommens zu gewähren. Gleiches gilt für sonstige Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

Bei vorherigem SGB-II- Leistungsbezug ist zu unterscheiden, ob die laufende Rente bedarfsdeckend sein wird oder nicht (siehe hierzu die Ausführungen in den Hinweisen „Vorrang und Nachrang“).

Bei nur vorübergehenden Notlagen kommt ein Darlehen nach § 38 SGB XII in Betracht.

3.3 Einmalige Einnahmen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII

3.3.1 Zufluss

Einmalige Einnahmen sind solche, bei denen sich das Geschehen im Wesentlichen in einer einzigen Leistung erschöpft (z. B. Schenkungen, Glücksspielgewinne, Steuererstattungen, Abfindungen, Wechselprämien eines Stromanbieters (Sofortbonus)¹⁴). Diese sind regelmäßig im Zuflussmonat als Einkommen anzurechnen.

Von der Anrechnung im Zuflussmonat ist abzuweichen, wenn die Leistung für den Monat bereits ausgezahlt bzw. Leistungen erbracht worden sind. Dann ist das Einkommen im Folgemonat anzurechnen.

Einmaliges Erwerbseinkommen, wie z.B. **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**, ist gem. § 3 der VO zu § 82 SGB XII wie eine einmalige Einnahme zu behandeln. Dies gilt auch für die Auszahlung von Überstunden und Urlaubsabgeltung.¹⁵

Nachgezahlte Einkommen aus regelmäßigen Ansprüchen (z. B. Arbeitsentgelt, Rente, Kindergeld) sind (grundsätzlich) im Zuflussmonat und nicht für die Zeit, für die sie nachgezahlt wurden, zu berücksichtigen.

► Laufende Einkommen werden durch eine Nachzahlung also nicht zu einer einmaligen Einnahme.

Entscheidend für die Bewertung ist der Rechtsgrund der Zahlung.

¹⁴ BSG Urteil v. 14.10.2020 – B 4 AS 14/20 R

¹⁵ LSG Hamburg, 29.06.2017, L 4 AS 468/15, SG Landshut, 27.07.2017, S 11 AS 170/16

(Im SGB XII ist dies nicht geregelt, im SGB II sind dies gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II einmalige Einnahme)¹⁶

Beispiel für die Anrechnung von Erwerbseinkommen:

Herr B. bezieht laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Im Dezember wird Erwerbseinkommen in Höhe von 200,00 € für die Monate Oktober und November nachgezahlt. Dieses Einkommen ist im Dezember, bereinigt um die Freibeträge für Oktober und November¹⁷, zu berücksichtigen.

Achtung:

Abweichungen von dem Grundsatz, dass Rentennachzahlungen im SGB XII als laufende Einnahmen zu bewerten sind, ergeben sich aufgrund der Vorgaben des BMAS zu den Grundrentennachzahlungen. Diese sind als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen. ► Siehe dazu **Bearbeitungshinweis zur Einführung und Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII**

3.3.2 Verteilzeitraum

Entfällt durch die Anrechnung der vollständigen einmaligen Einnahme die Hilfebedürftigkeit, ist diese auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen (§ 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII) und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen (insbesondere, wenn ausschließlich Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel erbracht werden) ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen. (Die Anrechnungsreihenfolge ist dabei zu beachten.)

Dies gilt auch bei der Auszahlung von Kleinbetragsrenten (z.B. Riester-Renten), soweit diese (ggf. unter Anrechnung bereits vorhandenen Vermögens) über dem Vermögensfreibetrag liegen (§ 82 Abs. 7 Satz 4).

Nach Ablauf des Verteilzeitraums noch vorhandene Mittel sind **Vermögen**.

Der Verteilzeitraum kann sich auch über einen Bewilligungszeitraum hinaus in einen neuen Bewilligungsabschnitt ausdehnen¹⁸.

Beispiel 1:

Leistungsanspruch mtl. 200,- €

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

Da Leistungen für Oktober i.d.R. bereits ausgezahlt, Anrechnung im November in Höhe von 180,- €.

Beispiel 2:

Leistungsanspruch mtl. 35,- €.

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

Da Leistungen für Oktober i.d.R. bereits ausgezahlt, Anrechnung ab November.

Da der Leistungsanspruch entfiel, Aufteilung auf 6 Monate (6x 30,-€).

Leistungsanspruch bleibt bestehen.

Beispiel 3:

Leistungsanspruch mtl. 20,- €

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

¹⁶ LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 16.02.2022 – L 2 SO 939/21, nachgezahltes Arbeitsentgelt (BSG vom 24.4.2015 - B 4 AS 32/14 R, nachgezahltes Renteneinkommen BSG 29.08.2019, B AS 42/18 R).

¹⁷ Vgl. BSG v. 17.07.2014 - B 14 AS 25/13, LSG Nordrhein-Westfalen v. 18.12.2012 - L 7 AS 652/12.

¹⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008 -B 4 AS 29/07 R, LSG Sachsen-Anhalt vom 15.02.2019, L 4 AS 165/12

Leistungsanspruch entfällt für 6 Monate.

3.3.3 Verteilzeitraum Selbständige

Ein Verteilzeitraum muss bei einmaligen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit (§ 4 DVO§82SGBXII), bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 6 DVO§82SGBXII) und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 DVO§82SGBXII) nicht gebildet werden. Die Einkommensberechnung innerhalb dieser Einkunftsarten – außer bei Vermietung möblierter Wohnungen und Zimmer (§ 7 Abs. 4 und 5 DVO§82SGBXII) – soll mit **Jahreseinkünften** erfolgen (vgl. dazu § 11 DVO§82SGBXII), bei denen der zwölfte Teil davon als monatliches Einkommen gilt. Einmalige Einnahmen wären eingeschlossen und würden ebenfalls über das Jahr verteilt berücksichtigt.

(Siehe auch Pkt. Einkommen aus selbständiger Arbeit)

3.4 Bereite Mittel

Einkommen ist in § 2 Abs. 1 SGB XII als Mittel der Selbsthilfe genannt. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines **Einkommens** und seines Vermögens selbst helfen kann oder... .

Voraussetzung der Berücksichtigung von **Einkommen** und Vermögen ist immer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, das **Einkommen** oder Vermögen einzusetzen (**bereite Mittel**).

Es dürfen damit nur bereite Mittel als Einkommen angerechnet werden.¹⁹ Also nicht z.B. fiktives Einkommen (=Einkünfte, die die nachfragende Person bei wertender Betrachtung erzielen könnte, tatsächlich aber nicht erhält), gepfändetes Einkommen oder nicht alsbald realisierbare Erlöse aus Ansprüchen gegen Dritte. Auch eine einmalige Einnahme darf im Verteilzeitraum nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie (ohne eigenes Zutun) bereits zu anderen Zwecken als zur Bestreitung einer aktuellen Notlage verwendet wurde und daher nicht mehr geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken²⁰ – Möglichkeiten im § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II, nicht für das SGB XII). Dies wäre z. B. der Fall, wenn durch eine Steuererstattung ein Dispositionskredit auf dem Girokonto ausgeglichen wird und danach keine bereiten Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Aber:

Schuldverpflichtungen können regelmäßig nicht vom Einkommen abgezogen werden, auch wenn dadurch die Möglichkeit verloren geht, bestehende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Erforderlich für die Berücksichtigung einer Einnahme als bereites Mittel ist insbesondere, dass sie im Monat des Zuflusses dem Betreffenden tatsächlich zur Verfügung steht und zur Existenzsicherung eingesetzt werden kann.

Steht der aus der Einnahme sich ergebende Wertzuwachs im Zeitpunkt des Zuflusses aus Rechtsgründen nicht als bereites Mittel bedarfsdeckend zur Verfügung, ist

¹⁹ BSG 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R

²⁰ BSG v. 24.06.2020, B 4 AS 9/20 R

die Berücksichtigung ausgeschlossen (z. B. Vertragliche Zahlung einer Bausparkasse zur Rückführung eines Darlehens, BSG 29.08.2019, B AS 42/18 R).

Beispiele

- Eine **Pfändung** ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, wenn sie ohne weiteres und unmittelbar rückgängig gemacht werden kann.
- **Abgetretenes Einkommen** ist als bereites Mittel nur dann anzusehen, wenn der Sicherungsfall nicht eintritt oder wenn trotz Sicherung an den HE ausbezahlt wird.
- Bei einer **Aufrechnung eines Dritter** gegen eine Forderung liegen nur dann bereite Mittel vor, wenn trotz Aufrechnung ein zivilrechtlicher Auszahlungsanspruch besteht, der realisierbar ist. (-> Eine **Lohnverrechnung zur Schuldentilgung** beim Arbeitgeber sind bereite Mittel, weil dies einer Einkommensverwendung nach Auszahlung des Lohns entspricht. Gleiches gilt bei der **Verrechnung von Nebenkostenguthaben** mit anstehenden Mieten oder Mietschulden.)
- Aufgrund der bürgerlich-rechtlichen Zuschreibung eines **Erbes** nach § 1922 Abs. 1 BGB ist es erst ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem es als bereites Mittel verfügbar ist. (s. dazu auch Pkt. Abgrenzung von Einkommen und Vermögen)
- Ein (Verbraucher-) **Insolvenzverfahren** führt nicht generell dazu, dass Einnahmen als nicht zum Lebensunterhalt verfügbar anzusehen sind. Im Verfahren **vor** der **Eröffnung** kann das Insolvenzgericht ein allgemeines Verfügungsverbot gegen den Insolvenzschuldner erlassen. Mit **Eröffnung** des **Insolvenzverfahrens** unterliegt Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, das zur Deckung des Lebensunterhaltes einzusetzen ist, nicht mehr der Zwangsvollstreckung.
Nach dem Ende des Insolvenzverfahrens, d.h. auch in **Restschulverfahren** bestehen keine Einschränkungen der Verfügungsbefugnis des Schuldners. Um Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner aber im Zeitraum der „Wohlverhaltensphase“ von sechs Jahren seine pfändbaren Forderungen an den Treuhänder abtreten. Kommt er dem nach, liegen keine bereiten Mittel vor.

3.4.1 **Nachranggrundsatz / Realisierung nicht bereiter Mittel**

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen der von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Staatliche Hilfe ist als Grundprinzip der Sozialhilfe gegenüber der Möglichkeit zur Selbsthilfe nachrangig. Der § 82 SGB XII konkretisiert den Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII.

Der Nachrangigkeitsgrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII kann daher niemals zum Ausschluss eines Anspruches führen, wenn andere Leistungen als bereite Mittel nicht tatsächlich zur Verfügung stehen.²¹

²¹ BSG 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R

Beispiel:

Bei einem eventuellen Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich nicht um Einkommen, das an spruchsmindernd zu berücksichtigen ist. Das Einkommen muss tatsächlich als bereites Mittel zur Verfügung stehen. Damit ist derjenige nicht aufgrund des Nachranggrundsatzes des § 2 Abs. 1 SGB XII von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen, weil eventuell ein Wohngeldanspruch in einer den ungedeckten Bedarf übersteigenden Höhe besteht.²²

Existenzsichernde Leistungen können damit nicht nur aufgrund einer Annahme, dass die Hilfebedürftigkeit bei einem wirtschaftlich vernünftigen Vorgehen abzuwenden gewesen wäre, verweigert werden. Dies kommt allenfalls dann in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, dass Möglichkeiten bestehen, nahezu unmittelbar einen Zufluss zu erreichen.

Ob es Fälle geben kann, in denen als extreme Ausnahme ein vollständiger Ausschluss von der Hilfe denkbar ist, wenn sich Leistungsberechtigte generell gegenüber eigenen Bemühungen verschließen, um Ansprüche die ohne weiteres realisierbar wären, durchzusetzen, erscheint in der Kommentierung zweifelhaft. Der Sozialhilfeträger kann dann nur die Möglichkeit nutzen, bestehende Ansprüche auf sich überzuleiten (§ 93 Abs. 1 SGB XII). Werden Ansprüche dabei vorwerfbar nicht realisiert, kann ein Ersatzanspruch nach § 103 Abs. 1 Satz SGB XII gegen die Leistungsberechtigten geprüft werden (z. B. wenn die fehlende Mitwirkung bei der Feststellung einer vorrangigen Sozialleistung sozialwidrig ist.²³ Die Existenz dieser Normen bestätigt, dass Sozialhilfe unabhängig von den Ursachen einer Notlage zu erbringen ist und deshalb nur tatsächlich und nicht nur fiktiv bereite Mittel zu berücksichtigen sind.

3.4.1.1 § 95 SGB XII Feststellung der Sozialleistungen

3.4.1.1.1 Wohngeld

Neben den genannten Möglichkeiten, wenn bereits Sozialhilfeleistungen gewährt werden, gibt es mit dem **§ 95 SGB XII** (Feststellung der Sozialhilfeleistungen durch den Sozialhilfeträger) eine weitere Möglichkeit, wenn noch keine Leistungen gezahlt werden, vorrangige Ansprüche zu realisieren.

Dies ist z. B. denkbar, wenn ein zumutbarer vorrangiger Antrag auf **Wohngeld** nicht von der leistungsberechtigten Person selbst gestellt wird.

Dafür ist zunächst durch eine Berechnung ein Vergleich der Leistungsansprüche zu dokumentieren. Entfielen die Hilfebedürftigkeit mit dem Wohngeldbezug, besteht gem. § 8 Abs. 2 WoGG kein Wahlrecht des Leistungsberechtigten. Ein Verzicht auf Wohngeld ist nicht möglich.

Der Sozialhilfeträger **kann (Ermessen)** die Leistungen für den Berechtigten dann selbst beantragen, wenn er auch erstattungsberechtigt ist. Ein Erstattungsanspruch ist vorsorglich immer geltend zu machen. Für die Zeit der Leistungsgewährung dürfte der Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsanspruch gegen den Träger des Wohngeldes haben, da Wohngeld nach der Wertentscheidung, wie sie der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG zum Ausdruck kommt, vorrangig ist. Die leistungsberechtigte Person ist am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Ihr ist zunächst Gelegenheit zu geben, den Antrag selbst zu stellen.

²² BSG v. 23.03.2021, B 8 SO 2/20 R

²³ BSG v. 05.09.2019 – B 8 SO 15/18 R – Rdnr. 16, BSG v. 03.07.2020 – B 8 SO 2/19 R

Die Ausübung des Ermessens ist zu dokumentieren. Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass die leistungsberechtigte Person die vorrangige Leistung erhalten wird, desto mehr reduziert sich der Ermessensspielraum.

Nimmt die leistungsberechtigte Person zusätzlich weitere kommunale Vergünstigen (z. B. Sozialpass, ÖPNV-Ticket) in Anspruch, die den Bezug von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel voraussetzen, und können diese bei dem Wechsel in den Wohngeldbezug nicht mehr in Anspruch genommen werden, so ist dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Reicht der höhere Wohngeldanspruch nicht aus, um die Mehrausgaben durch den Wegfall der Vergünstigungen zu kompensieren, ist keine Feststellung der Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben.²⁴

(Siehe dazu auch Pkt. Rundfunkgebühren (GEZ). Wenn die Einkünfte nur geringfügig (weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags) über der Bedarfsgrenze liegen, kann insoweit eine Härtefallbefreiung beantragt werden.)

Die Möglichkeiten des § 95 SGB XII enden auch dort, wo Informationen, die nicht vom Sozialhilfeträger beschafft werden können, auch nicht von der leistungsberechtigten Person geliefert werden (§ 66 SGB I kommt nicht in Betracht).

Während des Antragsverfahren sind Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel zu gewähren. Bei Gewährung von höherem Wohngeld ist dieses dann gem. § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2b WoGG die vorrangige Leistung.

3.4.1.1.2 Rentenansprüche

Das Recht, eine Leistung vom Rentenversicherungsträger verlangen zu können, ist höchstpersönlich und steht daher nur dem Berechtigten selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu. Einige Sozialleistungsträger haben aber ein eigenes Antragsrecht (§95 SGB XII). Dieses unterstreicht die Nachrangigkeit dieser Leistung. Der Sozialhilfeträger braucht nicht zuzuwarten, bis der Leistungsberechtigte, gegebenenfalls unter dem Druck von Mitwirkungspflichten (§§ 60ff. SGB I), bei den vorrangig verpflichteten Leistungsträgern entsprechende Anträge stellt. So kann ein erstattungsberechtigter Träger der Sozialhilfe die Leistung für einen Dritten beantragen und auch im Rechtsweg verfolgen (auch gegen seinen Willen).

(Der Begriff „erstattungsberechtigter“ ist in diesem Zusammenhang nicht restriktiv auszulegen. Die Erstattungsberechtigung muss „lediglich“ **dem Grunde nach** bestehen. Ebenso ist nicht erforderlich, dass der Sozialhilfeträger bereits Leistungen erbracht hat. Ausreichend ist vielmehr, dass er die Pflicht zur Bewilligung von Sozialhilfeleistungen festgestellt hat, er also einen Erstattungsanspruch haben kann.

Besteht ein Erstattungsanspruch, kann der Sozialhilfeträger ein Verwaltungsverfahren für den Hilfebedürftigen umfassend betreiben, das heißt es ist nicht nur auf den Rentenanspruch für den Unterstützungszeitraum beschränkt.)

Der Sozialhilfeträger ist auch berechtigt, einen Antrag auf den Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI zu stellen, wenn er Krankenversicherungsbeiträge für einen freiwillig oder privat Krankenversicherten übernommen hat. In diesem Fall beinhaltet der im Rahmen des § 95 SGB XII gestellte Antrag auch den Antrag auf den Zuschuss zur Krankenversicherung.

²⁴ BMAS Rundschreiben 2022/1 – 24.03.2022

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/12_SGB_XII/gra_sgb012_p_0095.html

3.5 Gepfändete oder titulierte Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsbeträge, für die ein Titel vorliegt bzw. die gepfändet werden, sind vom Einkommen abzusetzen.

Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern, unverzüglich eine Abänderungsklage zu erheben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Freiwillige Unterhaltsleistungen mindern das einzusetzende Einkommen nicht.

3.6 Zurückgeforderte Einkünfte

Eine Anrechnung von Einkünften im Zuflussmonat bleibt auch dann rechtmäßig, wenn diese Mittel (z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld) später zurückgefordert werden.²⁵

Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme erst nach dem Monat des Zuflusses (z. B. Aufhebung und Rückforderung von Arbeitslosengeld), bleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.

„Maßgeblich ist allein, dass der Leistungsberechtigte im Zuflussmonat berechtigt gewesen sei, die vorrangige Leistung zu behalten, sie ihm also als bereites Mittel zur Verfügung gestanden habe.“²⁶

Gleiches gilt bei der Rückforderung von Kindergeld (L 34 AS 201/15, Urteil vom 07.06.2018 BFH-Urteil v. 13.09.2018, III R19/17 -Allein der Umstand, dass zu Unrecht gewährtes Kindergeld auf Sozialleistungen angerechnet wurde, verpflichtet die Familienkasse aber nicht zu einem Billigkeitserlass der Rückforderung dieses Kindergeldes =Verhältnis Kindergeldkasse – HE).

Etwas Anderes gilt, wenn die öffentlich-rechtliche Zahlung von Anfang an rechtsgrundlos und damit gleichzeitig auch mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet ist.

3.7 Unklare Einkommensverhältnisse / Vorläufige Entscheidung

Gemäß § 44a SGB XII können im Vierten Kapitel bei unklaren Einkommensverhältnissen, wie z.B. monatlich schwankenden Einkünften (WfbM, russische Renten, Einkommen Selbständiger) Leistungen vorläufig erbracht werden.

²⁵ S. dazu auch juris PR-SozR 23/2021 Anm. 1 zu LSG Neustrelitz, Urteil v. 17.06.2021, L 14 AS 255/17

²⁶ BSG, Urt. v. 23.08.2011 – B 4 AS 165/10 R

4 Einzelne Einkommensarten

4.1 Renten

4.1.1 Deutsche Rentenansprüche (gRV)

Renten der Deutschen Rentenversicherung (siehe nachstehend) werden in der Sozialhilfe regelmäßig als Einkommen angerechnet. Ausgenommen sind gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die Grundrente nach dem BVG sowie Entschädigungsleistungen nach dem BEG, bis zur Höhe der Grundrente nach dem BVG.

Leistungen für Kindererziehung nach §§ 294 ff SGB VI für Mütter, die vor dem 01. Januar 1921 (Ost 01.01.1927) geboren sind, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist regelmäßig, ob ggf. weitere Rentenansprüche bestehen, z.B. aus einer privaten Rentenversicherung oder einer Unfallrente.

4.1.1.1 Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)

Der Anspruch auf diese Rente besteht für Versicherte ab Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn die Kalendermonate mit Beitragszeiten oder Ersatzzeiten (kaum von Bedeutung) mindestens fünf Jahre ergeben (allgemeine Wartezeit). Die Regelaltersgrenze erhöht sich ausgehend von 65 Jahren seit 2012 stufenweise auf 67 Jahre (§ 235 Abs. 2 SGB VI). Diese Rente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

4.1.1.2 Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)

Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Ein Bezug dieser Rente ist ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Jeder Monat einer Inanspruchnahme vor Vollendung der Altersgrenze führt zu einem Abschlag von 0,3 % bei der Rente.

4.1.1.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)

Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer bei Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat und bei Rentenbeginn schwerbehindert i.S. von § 2 Abs. 2 SGB IX ist (durch Schwerbehindertenausweis oder Schwerbehindertenbescheid nachgewiesener Grad der Behinderung von wenigstens 50).

4.1.1.4 Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI)

Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer das 65. Lebensjahr vollendet und – mit Besonderheiten hinsichtlich der Wartezeiterfüllung – 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat.

4.1.1.5 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI)

Diese Rente kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs Stunden täglich** (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) erwerbstätig zu sein, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Rente wird grundsätzlich befristet geleistet. Unbefristet wird sie geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Bei Bezug dieser Rente kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bestehen.

4.1.1.6 Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Diese Rente kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich** (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) erwerbstätig zu sein, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Einrichtungen – z.B. einer WfbM – versicherungspflichtig tätig sind, wenn sie wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Dasselbe gilt in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt für Versicherte, die – z.B. wegen eines sog. Eingangsleidens – bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. Die Rente wird grundsätzlich befristet geleistet. Unbefristet wird sie geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Bei befristetem Bezug dieser Rente kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder dem SGB II (Sozialgeld) und bei unbefristetem Bezug nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen.

4.1.1.7 „Arbeitsmarktrente“ (§ 43 Abs. 3 SGB VI)

Liegt bei Versicherten (medizinisch) ein Restleistungsvermögen im Umfang von weniger als sechs, aber mehr als drei Stunden täglich vor, ergibt sich im Umkehrschluss aus der Regelung des § 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI, dass die sog. abstrakte Betrachtungsweise (keine Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage) ausscheidet und in sog. konkreter Betrachtungsweise die jeweilige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen ist. Solche Versicherte sind – obwohl eigentlich nur teilweise erwerbsgemindert – voll erwerbsgemindert, wenn von einem für sie verschlossenen

(Teilzeit-) Arbeitsmarkt auszugehen ist. Dementsprechend haben sie ggf. gleichzeitig einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (gesundheitsbedingt) und einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (arbeitsmarktbedingt). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird dann ggf. unbefristet, aber die von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängige Rente wegen voller Erwerbsminderung („Arbeitsmarktrente“) nach § 102 Abs. 2 SGB VI stets befristet geleistet. Bei Bezug der „Arbeitsmarktrente“ kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen **nur** nach dem SGB II bestehen.

4.1.1.8 **Volle Erwerbsminderungsrente vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (43 Abs. 6 SGB VI)**

Versicherte, die bereits seit einem Zeitpunkt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert sind, erwerben einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Kalendermonate mit Beitragszeiten mindestens 20 Jahre ergeben. Überwiegend handelt es sich um versicherte behinderte Menschen in einer WfbM. Volle Erwerbsminderung (außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein) muss bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen vorgelegen haben; unschädlich ist nur eine Unterbrechung, die noch vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit endete. Wie alle Renten wegen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf „Werkstattrente“ längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Da davon auszugehen ist, dass diese Rente bis dahin regelmäßig unbefristet geleistet wird, kann auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen.

4.1.1.9 **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)**

Diese Rente kommt nur für Versicherte in Betracht, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, und dehnt als Sonderregelung die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Versicherte aus, die berufsunfähig sind. Kann der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichtet werden, ist eine Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit, die noch mindestens sechs Stunden täglich ausgeübt werden kann, grundsätzlich zulässig.

4.1.1.10 **Witwen- und Witwerrente (§ 46 SGB VI)**

4.1.1.10.1 **Kleine Witwen- und Witwerrente (§ 46 Abs. 1 SGB VI)**

Den Versorgungssatz von 25 % erhält, wer nach dem Tod seines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners nicht wieder heiratet bzw. keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, wenn der versicherte Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat; der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, aber ohne zeitliche Beschränkung, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 242a Abs. 1 SGB VI).

4.1.1.10.2 **Große Witwen- und Witwerrente (§ 46 Abs. 2 SGB VI)**

Die große Witwen- oder Witwerrente erhält, wer nach dem Tod seines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners nicht wieder heiratet bzw. keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, wenn der versicherte Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, wenn er/sie 47 Jahre (ab 1. Januar 2029) oder älter ist, erwerbsgemindert oder ein eigenes Kind oder ein Kind des oder der Verstorbenen erzieht, das noch keine 18 Jahre alt ist. Ist das Kind behindert und kann nicht selbst für sich sorgen, ist die Rente unabhängig vom Alter des Kindes. Die Altersgrenze von 47 Jahren betrug für Todesfälle vor dem 1. Januar 2012 45 Jahre und wird seither sukzessive angehoben. Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt grundsätzlich 55 % der Rente, die der Ehepartner/Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte. Wurde vor 2002 geheiratet und ist ein Ehepartner/Lebenspartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 statt 55 % der Rente, die der Ehepartner/Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte.

4.1.1.10.3 **Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr (Sterbevierteljahresbonus / Sterbequartalsvorschuss)**

Als Sterbequartal oder auch Sterbevierteljahr wird der Zeitraum bezeichnet, in dem nach dem Tod einer versicherten Person eine Rente, die gezahlt wurde bzw. gezahlt worden wäre, ungeschmälert an die verwitwete Person in ungekürzter Höhe in den ersten 3 Monaten nach dem Sterbemonat vom Rententräger weitergezahlt wird.

(Die Leistung kann auf Antrag auch als Vorschuss (Einmalzahlung) ausgezahlt werden. Ab dem vierten Monat wird ggf. die große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen laufend gezahlt.)

Der Differenzbetrag zwischen bisheriger Rente der verstorbenen Person und der zu erwartenden Witwen- bzw. Witwerrente („Sterbevierteljahres-Bonus“) ist auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung in analoger Anwendung zum SGB II nicht als Einkommen anzurechnen.²⁷ Im Rahmen der Bestattungskosten erfolgt hingegen eine Anrechnung als zweckbestimmte Leistung zur Deckung der mit dem Todesfall verbundenen Aufwendungen.

Erfolgt die Auszahlung der Witwen-/ Witwerrente als Vorschuss, ist der anrechenbare Teil im Zuflussmonat als Einkommen anzurechnen, es sei denn, für den Monat ist die Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistung schon erbracht worden. Dann erfolgt eine Anrechnung im Folgemonat.

Nach § 82 Abs. 7 SGB XII ist die Einmalzahlung auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten aufzuteilen, wenn durch die volle Anrechnung die Hilfebedürftigkeit entfielen. Bei einer Vorauszahlung auf das Sterbevierteljahr erfolgt eine Aufteilung auf 3 Monate (§ 82 Abs. 7, Satz 2 zweiter Halbsatz).

Ist die Höhe der zu erwartenden Witwenrente noch nicht bekannt und kann auch nicht beim Rentenversicherungsträger erfragt werden, ist zunächst die volle Rente anzurechnen und nach Vorlage des Witwen- bzw. Witwerrentenbescheides eine Nachberechnung und entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Achtung: Dann vorläufige Leistungsbewilligung.

Anmerkung zum Sterbevierteljahres-Bonus:

²⁷ Rentenzahlung im Sterbevierteljahr; Weisung BMAS 2015/2 vom 10.02.2015

Die vom BMAS vertretene Rechtsauffassung, dass es sich beim Sterbevierteljahres-Bonus um zweckbestimmte Leistungen handelt und diese anrechnungsfrei zu lassen sind, ist umstritten.²⁸ (LSG Schleswig-Holstein 13.12.2021, L 7 R 122/19 – zweckbestimmte Leistung – ausdrücklich genannter Zweck = Anrechnung – Entscheidung nicht rechtskräftig – BSG B 5 R 1/22 R v. 27.04.2022 – Die Entscheidung des BSG bleibt abzuwarten.)

4.1.1.11 Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)

Diese Rente wird nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten – gewissermaßen als Ersatz für nahehehlichen Unterhalt – längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze an Versicherte, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde und die selbst die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, gezahlt, solange sie nicht wieder geheiratet haben und ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten unter 18 Jahren erziehen oder in häuslicher Gemeinschaft für ein entsprechendes volljähriges Kind sorgen, das behinderungsbedingt unterhaltsbedürftig ist. Unter denselben Voraussetzungen wird die Rente an Verwitwete gezahlt, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, sowie an überlebende Lebenspartner nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

4.1.1.12 Waisenrente (§ 48 SGB VI)

Diese Rente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, und Vollwaisenrente dann, wenn kein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Den leiblichen und adoptierten Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren, sowie Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Rentenanspruch besteht regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ggf. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (z.B. bei Ausbildung oder behinderungsbedingter Unterhaltsbedürftigkeit).

4.1.2 Ausländische Renten

Da § 82 Abs. 1 Satz 1 keine Ausnahme für ausländische Einnahmen enthält, sind auch ausländische Rentenleistungen grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie dem Hilfesuchenden tatsächlich zufließen. Die Bezieher der Sozialleistungen in Deutschland sind verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, um über ihre ausländische Rente in Deutschland auch verfügen zu können.

Die mit der Erlangung einer Rente verbundenen nachgewiesenen notwendigen Ausgaben (Übersetzungskosten, Post-, Überweisungs- oder sonstige Gebühren, jedoch regelmäßig keine Kontoführungsgebühren und Reisekosten) sind von der laufenden Rente abzusetzen. Fließt die Rente nicht in Euro zu, ist sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses zum jeweils geltenden Kurswert umzurechnen.²⁹

²⁸ Bayerisches LSG vom 29.11.2017 – L 11 AS 322/17, LSG SH vom 19.01.2016 – L 7 R 173/15 - LSG Schleswig-Holstein vom 13.12.2021 - Az. L 7 R 122/19

²⁹ Vgl. BSG, Urteil v. 30.6.2016, B 8 SO 3/15 R

Sofern die leistungsberechtigte Person Lebensjahre im Ausland verbracht hat, ist zu prüfen, ob möglicherweise ein Rentenanspruch aus dem Ausland besteht. Ein Anspruch auf eine ausländische Rente kann auch bei deutschen Leistungsberechtigten in Betracht kommen, wenn ausländische Versicherungszeiten zurückgelegt wurden. Die Deutsche Rentenversicherung ist als Verbindungsstelle Ansprechpartner für die Versicherten zur Beantragung der Renten. Der zuständige Rententräger kann (auch wenn bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind) die zuständigen Rententräger ermitteln.

Bei ausländischen Renten ist zu beachten, dass ggf. Bestandteile dieser Rente auf Ausgleichszahlungen beruhen. Diese sind entsprechend der Grundrente nach dem BVG vom Einkommen freizulassen. Einen Nachweis hierüber muss der Leistungsberechtigte vorlegen.

Zu beachten ist, dass vereinzelte Länder Rentenansprüche nicht auszahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht im eigenen Land hat (so z.B. die **Ukraine**). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

► **Nähere Informationen über rentenrechtliche Ansprüche in verschiedenen Ländern sind außerdem über MISSOC – Gegenseitiges Informationssystem zum Sozialschutz – unter www.missoc.org abrufbar.**

4.1.2.1 Russische Renten

Zu den Staaten, mit denen Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen unterhält, gehört insbesondere auch Russland.

Russische Staatsangehörige, die im Ausland leben, können ihre Rente nur noch über den Rentenfonds der russischen Föderation direkt beantragen. Ein Anspruch auf eine Altersarbeitsrente besteht bei Frauen mit Vollendung des 55. und bei Männern mit Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn mindestens fünf Jahre versicherungspflichtige Berufstätigkeit nachgewiesen sind. Vorgezogene Altersgrenzen sind möglich.

Hinweise dazu ergeben sich aus dem Schreiben des BMAS vom 02.01.2020 und den Anlagen:



20-1-2 Schreiben
BMAS an MV_RS.pdf



Anlage 1 Infopapier
Russische Rente.pdf



Anlage 2 Info
Russischer Rentenfonc

Nach dem 01. Januar 2015 beantragte russische Renten werden nicht mehr in das Ausland (also Deutschland) überwiesen. Diese Renten werden nur auf ein in der Russischen Föderation eröffnetes Konto in Rubel überwiesen. Nur die vor diesem Datum bewilligten Renten, die bereits ins Ausland überwiesen wurden bzw. für die vor dem 01.01.2015 ein Antrag auf Überweisung gestellt wurden, werden weiterhin in das Ausland (also Deutschland) gezahlt.

Die Überweisung ist ansonsten nur noch auf ein Konto in Russland möglich, welches aber von einer bevollmächtigten Vertrauensperson eingerichtet und verwaltet werden kann (z. B. Überweisung von diesem Konto auf ein Konto in Deutschland). Ist eine solche Person nicht vorhanden, kann auch ein Anwalt in Russland damit beauftragt werden oder eine offizielle Mittlerfirma mit Sitz in Deutschland. Die Zahlung der Bestandsrenten erfolgt typischerweise quartalsweise für die zurückliegenden drei Monate.

Wechselkurs

Unter dem nachstehenden Link ist der Kursverlauf des Rubels in den letzten Monaten ablesbar, der für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Realisierung russischer Auslandsrenten ein wichtiger Faktor ist (<https://www.finanzen.net/devi-sen/euro-russischer-rubel-kurs>). Die Kurse verändern sich täglich. Es kam in der Vergangenheit zu Schwankungen von bis zu 100 %. Seriöse Prognosen zur längerfristigen Kursentwicklung sind aktuell nicht möglich.

4.1.2.2 **Ukrainische Renten**

Ukrainische Rentenzahlungen sind auch als Einkommen anzurechnen, wenn diese auf ukrainische Konten fließen und in Deutschland per Geldkarte als bereites Einkommen realisiert werden können. Teilweise sind auch Direktzahlungen vom Rentenkonto möglich. Bei der Überweisung fallen allerdings nicht unerhebliche Transfergebühren an.

Zu Realisierbarkeit russischer / ukrainischer Rente (Stand: 12.09.2022):



22020308

Realisierbarkeit russ



Adobe Acrobat
Document

20220704 Realisierbarkeit russischer Renten

4.1.2.3 **Weitere Länder mit Besonderheiten**

Die Realisierung von Rentenansprüche aus dem Iran, dem Irak oder aus Syrien ist nach aktueller Einschätzung des BMAS eher unwahrscheinlich.³⁰ Eine eventuelle längerfristige wirtschaftliche Erholung der einzelnen Staaten oder andere veränderte Umstände können zu einer Neubewertung bezüglich der Realisierungsmöglichkeiten führen.

4.2 **Kindergeld**

Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz ist Einkommen i. S. des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Kindergeld ist keine zweckbestimmte Leistung i.S.d. § 83 SGB XII für das Kind, sondern grundsätzlich eine Einnahme dessen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird. Kindergeld - mit Ausnahme der Auszahlung in Sonderfällen - erhält grundsätzlich der Kindergeldberechtigte (in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil). Kindergeldberechtigte sind die in § 62 EStG genannten Anspruchsberechtigten, die im Inland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

³⁰ BMAS, Schreiben an NRW vom 17.03.2021

Anspruchsberechtigt sind auch Ausländer die die in § 62 Abs. 2 EStG genannten Kriterien erfüllen.

An das Kind wird das Kindergeld nur unter den Voraussetzungen einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG bzw. § 48 Abs. 1 SGB I ausgezahlt – ohne dass sie in die Stellung des Berechtigten eintreten.)

Seit dem 01.01.2021 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Ab 1. Januar 2023 steigt das Kindergeld einheitlich auf **250 Euro pro Kind**. (Die jeweils aktuelle Höhe des Kindergeldes ist auch den Seiten des Bundesfamilienministeriums zu entnehmen.)

Bei der Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen wird unterschieden zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern:

4.2.1 Kindergeld für minderjährige Kinder

Die Regelung des § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII bestimmt, dass bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes mit Ausnahme der Bedarfe nach SGB XII für Bildung und Teilhabe benötigt wird.

Dies gilt nur, soweit eine Einsatzgemeinschaft des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII mit den Kindergeldberechtigten vorliegt. Dem Bedarf nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kann das Kindergeld nicht als Einkommen zugerechnet werden.

~~Bei mehreren Kindern ist das Kindergeld jeweils in der Höhe bei dem Kind anzurechnen, in der es für dieses Kind gezahlt wird. Die Anrechnung eines Durchschnittskindergeldes ist grundsätzlich nicht zulässig.³¹~~

~~Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen. (s. dazu Hinweise BA zu § 11 SGB II). (Gilt nur bis zum 31.12.2022, danach einheitliches Kindergeld.)~~

Wird der Gesamtbetrag des Kindergeldes nicht oder nicht in voller Höhe für den Bedarf des Kindes oder der Kinder benötigt, ist der zur Verfügung stehende Restbetrag bei den Eltern oder einem Elternteil als Familieneinkommen anzurechnen.

Beispiel:

Bedarf des Kindes:

RS	328,- €
KdU	<u>120,- €</u>
	448,- €

Einkommen des Kindes:

UVG	272,- €
Kindergeld	<u>204,- €</u>

³¹ LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.10.2017 – L 11 AS 335/14 – Gegenteilige Meinung s. DV 17/21 v. 10.05.2022 (Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII))

476,- €

Das übersteigende Einkommen aus dem Kindergeld in Höhe von 28,- € ist bei den Eltern bzw. dem Elternteil anzurechnen.

4.2.2 Kindergeld in Pflegefamilien

Bei Personen, die Pflegekinder betreuen, ist im Regelfall nicht das volle Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen. Der Bedarf für das Pflegekind wird durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII vollständig gedeckt. Das Pflegekind benötigt kein Kindergeld i.S.d § 82 Abs. 1 S. 4 zur Deckung des eigenen Bedarfs. Die Pflegeeltern sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG i.V.m § 1 Abs. 1 BKGG die bezugsberechtigten Personen für den Erhalt des Kindergeldes. Allerdings wird das hälftige Kindergeld durch das Jugendamt angerechnet und kann insoweit sozialhilferechtlich nicht mehr als Einkommen der kindergeldberechtigten Pflegeperson angerechnet werden. Der überschießende hälftige Betrag des Kindergeldes, ist als Einkommen der kindergeldberechtigten Pflegeperson anzurechnen³².

(=>siehe auch Pkt. „Ausnahmen vom Einsatz als Einkommen“ – „Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 Abs. 1 SGB XII“ -Erziehungsbeitrag im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche (Pflegekinder))

4.2.3 Kindergeld für volljährige Kinder

§ 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII ist auf das Kindergeld für volljährige Kinder nicht analog anwendbar. Für eine Weiterleitung des Kindergeldes sieht § 82 Abs. 1 SGB XII keine Regelung vor. Kindergeld für volljährige Kinder ist Einkommen der kindergeldberechtigten Person.³³ Es wird erst dann zu Einkommen des Kindes, wenn es durch einen konkreten Zuwendungsakt (Aushändigung oder Überweisung auf das Konto) an das volljährige Kind weitergeleitet wird. (Die Eltern selbst verfügen dann nicht mehr über bereite Mittel.)

Das volljährige Kind kann das Kindergeld an sich selbst auszahlen lassen. § 74 Abs. 1 S. 1 EStG eröffnet für das Kind die Möglichkeit das Kindergeld direkt zu erhalten, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dies gilt nach § 74 Abs. 1 S. 3 EStG auch dann, wenn der eigentlich zur Unterhaltszahlung Verpflichtete mangels Leistungsfähigkeit nicht oder in geringeren Umfang als die Höhe des Kindergeldes Unterhalt leistet.

Erfolgt keine freiwillige Weiterleitung sind zur Herstellung des Nachranggrundsatzes die Voraussetzungen des § 74 EStG für eine Abzweigung des Kindergeldes zu prüfen. (Ausnahme s. Punkt „Kindergeld für volljährige Kinder im elterlichen Haushalt“)

4.2.3.1 Kindergeld für volljährige Kinder im elterlichen Haushalt

Eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG kommt nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. nur, wenn sich die Eltern gar nicht um das Kind kümmern) in Betracht.

Bei in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Eltern Aufwendungen in erheblicher Höhe, z. B. für gemeinsame Unternehmungen, gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige

³² BVerwG, Urteil v. 21.10.2004 – 5C 30.03

³³ BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R

Medikamente, Geschenke usw. haben, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt.

4.2.3.2 Kindergeld für volljährige Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts / Abzweigungsantrag nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG

Sofern ein Kind, für welches Kindergeld gewährt wird, nicht im elterlichen Haushalt lebt, aber das zustehende Kindergeld erhält, ist dieses Einkommen beim Kind anzurechnen.

Wird das Kindergeld von der leistungsberechtigten Person nicht an das Kind weitergeleitet, muss der Träger der Sozialhilfe prüfen, ob im Rahmen des § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Kindergeldabzweigung in Betracht kommt.

Gem. § 74 EStG dürfen die Familienkassen das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an die Stelle auszahlen, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Eine Abzweigung an das Sozialamt kommt also in Betracht, wenn das Sozialamt dem Kind Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung erbringt. Ob und in welcher Höhe das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen ist, steht allerdings im Ermessen der Familienkasse. Nach der BFH-Rechtsprechung dürfen die Eltern das Kindergeld behalten, wenn sie durchschnittliche monatliche Kosten mindestens in Höhe des Kindergeldes haben.³⁴

Ein Antrag auf Abzweigung soll insbesondere in folgenden Fällen gestellt werden:

- wenn ein behindertes volljähriges Kind nicht bei seinen Eltern lebt und den Eltern keine Aufwendungen für dieses Kind entstehen, insbesondere, weil sie keinen Kontakt zu ihm haben. Dann verfehlt das Kindergeld seinen Zweck als Entlastung für entstehende Aufwendungen.

Darüber hinaus kommt ein Antrag auf Abzweigung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in Betracht:

Wenn die kindergeldberechtigte Person

- objektiv und dauerhaft nicht wesentlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt (z. B. in stationären Einrichtungen)
- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist;
- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht nachkommt;
- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat.

Sofern die kindergeldberechtigte Person selbst einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, ist das Kindergeld dann nicht bei dieser als Einkommen anzurechnen, wenn es regelmäßig zeitnah an das Kind ausgezahlt wird und ohne Weiterleitung bzw. unmittelbare Auszahlung die Voraussetzungen des § 74 EStG vorliegen.

³⁴ BSG-Urteil vom 26.08.2008, Az. B 8/9b SO 16/07 R und Bundesfinanzhof-Urteil vom 17.04.2008, Az. III R 33/05

4.2.4 Kindergeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Das SGB II sieht für die Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder eine andere Regelung vor als das SGB XII. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist das Kindergeld bei minderjährigen *und volljährigen* Kindern Einkommen des Kindes, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Wird in sogenannten „Mischbedarfsgemeinschaften“ SGB II/SGB XII das Kindergeld bei der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des SGB II als Einkommen berücksichtigt, und wäre es zugleich nach § 82 Absatz 1 SGB XII als Einkommen des im Sinne des SGB XII leistungsberechtigten Kindergeldempfängers anzurechnen, so ist § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII als generelle „Härteregelung“ anzuwenden und auf die Anrechnung zu verzichten.³⁵

4.2.5 Kindergeld für ausländische Personen

Ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies ist im Einzelfall durch die Kindergeldkasse zu prüfen.

4.2.6 Kinderzuschlag

Ein nach § 6a BKGG geleisteter Kinderzuschlag hat auf Grund der Abgrenzung des Empfängerkreises nur für grundsätzlich nach dem SGB II Leistungsberechtigte (§6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG) Auswirkungen.

4.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen u. a. vom Arbeitgeber zu erbringen sind, werden in der Regel unmittelbar an das Unternehmen oder Institut unter der Voraussetzung der vermögenswirksamen Anlage geleistet. Der leistungsberechtigten Person steht nur eine beschränkte Verfügungsbefugnis über sie zu. Sie unterliegen einer mehrjährigen Sperrfrist, so dass sich durch diese Leistung die tatsächliche finanzielle und wirtschaftliche Lage nicht verbessert. Daher sind diese Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die vermögenswirksam angelegten Beträge bei der Bemessung der Leistung als Vermögen nach § 90 SGB XII zu berücksichtigen.

Achtung:

Beträge, die die leistungsberechtigte Person aus seinem Arbeitsentgelt vermögenswirksam anlegt, müssen als Einkommen berücksichtigt werden, da es in seiner freien Entscheidung steht, wie diese Teile des Arbeitsentgeltes verwendet werden.

³⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 9.06.2011 - B8 SO 20/09

4.4 Einkommen aus selbständiger Arbeit

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind in der Regel nach § 4 der VO zu § 82 SGB XII zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Einkommens sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bedarfszeitraum (sog. Berechnungsjahr) zu berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, dass das Berechnungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist. Zur Berechnung der Jahreseinkünfte soll nach § 4 Abs. 3 DVO §82 SGB XII grundsätzlich eine Prognose angestellt werden. Einzubeziehen sind frühere Betriebsergebnisse und die im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie die im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben. Ist bereits ein Steuerbescheid ergangen, ist für eine Prognose aber kein Raum mehr und es sind die im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bei einer (zu ändernden) Bewilligung zugrunde zu legen. Ausgaben, die teilweise oder ganz vermeidbar sind, sind nicht zu berücksichtigen. Auch steuerliche Vergünstigungen finden keine Berücksichtigung. Das im Berechnungsjahr ermittelte Einkommen soll dann nach § 11 Abs. 1 Satz 1 DVO§82SGBXII durch zwölf geteilt als monatliches Einkommen zugrunde gelegt werden.

Die Bereinigung erfolgt nach § 82 Abs. 2 und 3 und 3a SGB XII.

Monatsberechnung bei nicht ganzjähriger Tätigkeit

Zur Ermittlung des monatlichen Einkommens werden grundsätzlich nur diejenigen Monate herangezogen, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt dann nicht, wenn ein Saisonbetrieb bzw. die Saisonbeschäftigung, bei denen typischerweise nur bestimmte Abschnitte des Jahres gearbeitet wird, den Hauptbestandteil des Einkommens bilden. Bei solchen saisonalen Tätigkeiten soll das Einkommen nach den einschlägigen Berechnungsvorschriften für die jeweils zutreffende Einkunftsart, d.h. entweder monatlich oder mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens, berechnet werden.

4.5 Rückerstattungen

Nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, welche auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte **aus** dem Regelsatz erbracht haben, im Rahmen des 3. und 4. Kapitels kein Einkommen (Stromkostenrückerstattungen und vergleichbare Sachverhalte (z. B. Cashback)).

Aber:

Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung sind anrechenbares Einkommen, auch wenn die Beiträge aus eigenen Mitteln in der leistungsfreien Vergangenheit finanziert wurden.³⁶

Die als Überschussbeteiligung ausgestaltete Beitragsrückerstattung einer privaten Krankenversicherung ist Einkommen i. S. des § 82 Abs. 1 S 1 SGB XII. Sie ist keine Erstattung einer Vorauszahlung i. S. des § 82 Abs. 1 S 2 SGB XII, auch

³⁶ BMAS 2014/2

wenn der Differenzbetrag zu den Leistungen nach § 32 SGB XII aus dem Regelsatz aufgewendet wurde.³⁷

4.5.1 Nebenkosten- oder Heizkostenguthaben

Ein Guthaben bzw. Rückerstattungen aus Vorauszahlungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung i.S.d. § 35 SGB XII, die **vollständig** aus Sozialhilfemitteln geleistet wurden, sind in voller Höhe als einmaliges Einkommen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen, soweit dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig entfällt (siehe Pkt. Einmalige Einnahmen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII).

Als Zeitpunkt der Berücksichtigung des Einkommens wird der Monat (bzw. die Monate) der Rückzahlung oder Gutschrift festgelegt. Maßgeblich ist somit der tatsächliche „Zufluss“.

Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter das Guthaben mit aktuellen oder künftigen Mietforderungen aufrechnet. Das Guthaben ist als Einkommen anzurechnen.³⁸ Zu berücksichtigen ist der wertmäßige Zuwachs in Höhe des Guthabens. Eine Aufrechnung mit Mietschulden bei laufendem Leistungsbezug ist ebenfalls nicht zulässig.

Guthaben der leistungsberechtigten Person sind in jedem Fall zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Guthaben einen Zeitraum betrifft, in dem noch keine Hilfsbedürftigkeit vorlag und keine Leistungen nach dem SGB XII erbracht wurden. Ein Guthaben ist nicht um Anteile von Personen zu reduzieren, die in der Vergangenheit an den Zahlungen beteiligt waren, jetzt aber nicht mehr zum Haushalt gehören.

Sofern leistungsberechtigte Personen Nebenkosten (teilweise) aus dem Regelbedarf bzw. aus Mehrbedarfen/Freibeträgen bestritten haben (z. B. bei Kürzung der Kosten der Unterkunft wegen Unangemessenheit nach erfolgtem Kostensenkungsverfahren), bleiben Guthaben in Höhe der selbst getragenen Nebenkosten anrechnungsfrei.³⁹

(Siehe dazu auch Bearbeitungshinweise zum Umgang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen im SGB XII)

4.6 Lohnersatz- / Entgeltersatzleistungen

Gemäß § 10 Abs. 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist das Elterngeld bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes grundsätzlich vollständig anzurechnendes Einkommen. Gleiches gilt für das mit Gesetz vom 15.02.2013 neu eingeführte Betreuungsgeld.

Ausnahme:

Alle Elterngeldberechtigten, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag in Höhe des Einkommens vor

³⁷ Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 13. Oktober 2021 – L 4 SO 217/19

³⁸ BSG Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 132/11 R, LSG BB 12.06.2014 – L 23 SO 68/12

³⁹ BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11, SG Aachen v. 12.09.17 – S 20 SO 99/17

der Geburt, maximal jedoch 300,- €. Dieser Betrag verringert sich um die Hälfte, wenn von der Möglichkeit des § 6 BEEG (Verlängerung des Auszahlungszeitraumes) Gebrauch gemacht worden ist. Diese Beträge bleiben anrechnungsfrei.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 (Bürgergeldgesetz) bleibt das Mutterschaftsgeld für die Zeit vor der Entbindung sowie nach der Entbindung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 als Einkommen unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld wird beim Elterngeld angerechnet, mindert also den Elterngeldanspruch.

4.7 Glücksspielgewinne

Glücksspielgewinne sind je nach Zahlungsweise einmaliges oder wiederkehrendes Einkommen. Die erzielte Einnahme bleibt auch über den Monat des Zuflusses hinaus Einkommen und ist auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen soweit der Gewinn einen Betrag von 50,- € im Jahr übersteigt. Von einem Lotteriegewinn ist der für diesen Lotteriegewinn aufgewendete Einsatz (Lospreis) in Abzug zu bringen.

4.8 Einkünfte in Geldeswert / Sachzuwendungen

Einnahmen in Geldeswert sind Zuflüsse in Form von z.B. Gutscheinen, Waren oder Dienstleistungen und Sachzuwendungen, die einen Marktwert haben.

Zu den Sachzuwendungen zählen Deputate, Warenleistungen, freie Unterkunft und/oder Verpflegung usw.

Für die Bestimmung des Marktwertes sind gemäß § 2 der DVO zu § 82 SGB XII die auf Grund des § 17 Absatz 2 SGB IV für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend (Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Soweit der Wert der empfangenen Sachleistungen in der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Verkehrswerte zu Grunde zu legen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DV-82).

Eine Bewertung erfolgt aber auf der Einkommenseite **höchstens** bis zur Höhe der weggefallenen Bestandteile des Regelbedarfs.

- **Kostenfreie Verpflegung** ist **nur** dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie **im Rahmen** einer **nichtselbständigen Beschäftigung** gestellt wird.⁴⁰ Der Bruttowert des Sachbezuges ist wie Erwerbseinkommen zu bereinigen.

Wenn eine kostenfreie Verpflegung von einem Sozialhilfeträger als Teil der Sozialhilfe gewährt wird, stellt sie eine Leistung nach dem SGB XII dar und kann nur bedarfsmindernd als Zuwendung im Sinne des §27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII wirken. Nach der Rechtsprechung ist **kostenfreie Verpflegung durch Familienangehörige** oder von einem anderen Leistungsträger mangels hinreichender Bewertungsgrundlage grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (siehe Hinweise „Regelbedarf“).

(Als Bewertungshilfe für eine kostenfreie Verpflegung kann § 2 Abs. 5 Alg II-V (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung) herangezogen werden.)

⁴⁰ s. dazu auch BSG, 05.08.2021, B 4 AS 83/20 R

- Die **Überlassung eines Kraftfahrzeugs** durch einen Dritten zur ständigen unentgeltlichen Benutzung gilt insoweit als Sachbezug, als der HE damit seinen notwendigen Bedarf an Mobilität im Rahmen der Sozialhilfe decken kann. Der Wert dieses Sachbezugs deckt einen Teil des im Regelsatz enthaltenen Betrag für Fortbewegung / Mobilität ab und ist insoweit als Einnahme zu berücksichtigen.

4.9 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sämtliche Einkünfte sind gem. § 7 der DVO zu § 82 SGB XII zu ermitteln und zu bereinigen. Die vertraglich geforderte Untermiete sollte mindestens dem Anteil der untermieteten Räume im Verhältnis zur Gesamtmiete entsprechen. Bei der Bedarfsberechnung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 35 SGB XII um die bereinigten Untermieteinnahmen zu mindern (ggf. gekürzt um die Mietanteile für Haushaltsangehörige, die keine Sozialhilfe beziehen).

4.10 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind insbesondere Zinsen und Gewinnanteile (Dividenden) und andere Bezüge aus Aktien zu berücksichtigen (vgl. § 6 DVO i. V. m. § 20 Abs. 1 bis 3 EStG). Maßgeblich sind die Jahresroheinnahmen. Diese sind um die Kapitalertragssteuer und die mit der Erzielung dieser Einkünfte verbundenen Ausgaben i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 4 zu mindern. Damit sind Bankspesen und Depotgebühren gemeint, nicht dagegen Verluste aus dem Kapitalvermögen selbst.

5 Frei zu lassende Einkommen

5.1 Gesetzliche Ausnahmen gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII (Nr. 1) / (Leistungen nach dem SGB II in gemischten Bedarfsgemeinschaften)
- Freigestellte Renten (Grundrenten nach dem BVG (s. unten), Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) - Diese wird Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gewährt (z.B. Kontingentflüchtlinge), ...) (Nr. 2, 3)
- Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des BGB (neu § 1878 BGB, ab 01.01.2023) kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag (ab 01.01.2021 = 3000,00 €) - ehrenamtliche Betreuer / Vormünder – (Die Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wirkt sich nicht negativ auf die Einkommensbereinigung anderer Einkünfte aus. Also wären beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuung in Höhe von 3.000 € und Übungsleiterpauschale in Höhe von ebenfalls 3.000 € / jährlich nebeneinander anrechnungsfrei.) (Nr. 4) (Im Rahmen der Grundsicherung ist eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB laut Rundschreiben des BMAS (2018/3) auch bei einmaliger Auszahlung einmal im Jahr vollständig freizulassen).
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben (z.B. Stromkostenerstattung während der Zeiträume des Leistungsbezugs). (Nr. 4)

- Kindergeld bei Minderjährigen ist nicht dem Kindergeldberechtigten zuzurechnen, soweit es beim Kind zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird (Nr. 4)
- Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes, (ab 01.01.2023) (s. Pkt. Lohnersatz/ Entgeltersatzleistungen) (Nr. 5)
- Einnahmen von Schülern, Studierenden, Auszubildenden bis 25. Jahre (Einschränkungen s. Gesetzestext) (ab 01.01.2023) (Nr. 6 und 7)
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis 3000,00 € jährlich (§ 3 Nr. 12. Nr. 26 oder 26a EStG) (Nr. 8)
- Erbschaften (Erbschaften sind kein Einkommen, sondern direkt im Folgemonat nach dem Zufluss als Vermögen zu bewerten.) (Nr. 9)

Grundrente nach dem BVG

Diese wird Kriegsbeschädigten mit einer Minderung ab 30% unabhängig vom Einkommen als Ausgleich für die von Ihnen erbrachten Opfer im gesundheitlichen und seelischen Bereich gewährt. Auch die Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und die Eltern brauchen sich die Grundrente nicht anrechnen zu lassen.

Gleiches gilt für:

Grundrenten Kriegsgefangenschafts-, Wehrdienst-, Grenzdienst- und Zivildienstopfer, Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Politische Häftlinge, zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Strafverfolgte, Betroffene aufgrund einer rechtswidrig hoheitlichen Verwaltungsentscheidung sowie sonstige (ggf. ausländische) Entschädigungsrenten

Ausnahme: entsprechende Ausgleichsrenten

Ausländische Entschädigungsrenten siehe Rundschreiben BMAS 6/2015 + 6a/2015 sowie Mitteilung BMAS vom 04.05.2016



BMAS Rundschreiben
2015_6.pdf



Liste Russische
Renten Entschädigung



BMAS Rundschreiben
2015_6a.pdf



15-05-04 BMAS
Schreiben zur Anrech

5.2 **Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII (Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen des 4. Kapitels SGB XII)**

Die Regelung des § 43 SGB XII normiert für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **Besonderheiten** bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- Einnahmen aus Kapitalvermögen (**Zinsen und Ähnliches**) sind zusätzlich zu den nach § 82 Abs. 2 SGB XII vom Einkommen abzusetzenden Beträgen, soweit sie einen Betrag von 26,- € im Kalenderjahr nicht übersteigen, abzusetzen (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Höhere Zinseinnahmen sind um 26,- € zu bereinigen. Solange keine anderslautende Anweisung des Bundes erfolgt, wird dieser Betrag einmal pro Einsatzgemeinschaft vom Einkommen abgesetzt.

Achtung: Bei höheren Zinseinnahmen ist aufgrund der aktuell niedrigen Zinslage eine Vermögensprüfung angezeigt.

- Einnahmen aus einer Verletztenrente nach dem SGB VII, die aufgrund eines Unfalles während der **Wehrdienstzeit bei der NVA** (ehemalige DDR) gezahlt wird, bleibt teilweise (s. § 43 Abs. 3 Satz 2) als Einkommen unberücksichtigt. Unfallrenten sind grundsätzlich als allgemeines Einkommen anzurechnen. Wehrdienstbeschädigte der BRD erhalten Leistungen nach dem **Soldatenversorgungsgesetz**. Diese Leistung ist dagegen nicht als Einkommen nach § 82 SGB XII anzurechnen. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, wurde die Regelung des § 43 Abs. 3 geschaffen. Gilt jedoch nur Leistungsempfänger nach dem Vierten Kapitel. Eine Übertragung in andere Leistungsbereiche des SGB XII wird als sinnvoll erachtet.

5.3 Sondergesetzliche Ausnahmen

Aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen dürfen darüber hinaus bestimmte Einkünfte auf Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anerkennungsleistungen für zivile deutsche Zwangsarbeiter (ADZ-Anerkennungsrichtlinie)
- Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich Einkommen, bleibt aber bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt, da sie dem Arbeitnehmer tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
- Arbeitsförderungsgeld nach § 59 Abs. 1 SGB IX und die Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 59 Abs. 2 SGB IX, (s. auch Pkt. Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter nach § 69 SGB IX (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII))
- Beträge nach § 292 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes
- Ehrensold
- Elterngeld bis zur Höhe des Freibetrages gem. § 10 Abs. 5 BEEG (s. auch Pkt. Lohnersatz- / Entgeltersatzleistungen)
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet werden (→ Schmerzensgeld, siehe auch Pkt. Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII).
- Entschädigungsleistungen nach den Gesetzen zur Bereinigung von SED-Unrecht
- Immaterielle Entschädigungsleistungen nach dem StrEG⁴¹ (Ausnahme: Ausgleich von Vermögensnachteilen ist anrechenbares Einkommen)
- Leistungen der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach den Vorschriften des SGB XI, soweit diese nicht demselben Zweck dienen wie die beantragten Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen des Härtefonds für NS-Opfer, Beihilfen nach der Vereinbarung mit der Claims Conference
- Leistungen nach dem Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG / s. dort § 2 Abs. 3)
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 BerRehaG)
- Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte (§ 4 EntschRG)
- Leistungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (§ 17 Abs. 1 HIVHG)

⁴¹ BMAS vom 18.07.2013

- Leistungen nach dem Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG)
- Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz (§ 3 Abs. 6 HKStG)
- Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immun-Prophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Abs. 1 AntiDHG)
- Leistungen durch die gesetzliche Rentenversicherung für Kindererziehung an Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 in den neuen Bundesländern (§ 299 SGB VI), - siehe auch Pkt. Rentenarten
- Pflegegeld, das nach § 37 SGB XI und nach § 64 SGB XII geleistet und von der pflegebedürftigen Person an die Pflegeperson weitergegeben wird, ist bei der Pflegeperson nur dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn ein Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft den Partner pflegt oder wenn ein Familienangehöriger einen Verwandten ersten oder zweiten Grades pflegt.
- Renten für contergangeschädigte Personen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in Höhe einer Grundrente nach dem BVG (§ 18 Abs. 1 ContStifG)
- Rentenleistungen für Kindererziehung nach §§ 294 ff. SGB VI
- Russische Renten mit Entschädigungscharakter⁴²
- Sonderzuschüsse zu Versicherten- und Hinterbliebenenrenten nach dem Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen
- Elterngeld bis zur einer Höhe von 300 oder 150 € im Monat (§ 10 Abs. 5 BEEG) – siehe auch Pkt. Lohnersatz-/Entgeltersatzleistungen
- Leistungen auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (§ 15 Abs. 1 EVZStiftG)
- Leistungen zum Schadensausgleich nach dem Gesetz über die Bundespolizei (§§ 51 ff. BPolG)

6 Ausnahmen vom Einsatz des Einkommens gem. § 83 und 84 SGB XII

Die §§ 83 und 84 SGB XII sind Ausnahmen von dem Grundsatz, dass eigene Einnahmen vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe einzusetzen sind. Die Grundregel des § 82 SGB XII, dass die Herkunft bzw. Ursache von Einnahmen unerheblich ist, wird damit durchbrochen und allein an den Zweck der Einnahme angeknüpft.

6.1 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII (Zweckbestimmte Leistungen)

6.1.1 Gesetzestext

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

⁴² BMAS 2015/6 vom 26.02.2015

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

6.1.2 Zweckbestimmte Leistungen (Absatz 1)

Die Anwendung des § 83 Absatz 1 SGB XII setzt voraus, dass eine nachfragende Person eine Leistung

- auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift und
- zu einem aus dieser Vorschrift ersichtlichen Zweck erhält.

Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind alle Pflicht- oder Ermessensleistungen, die nach Bundes- oder Landesrecht durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vor allem durch andere Sozialleistungsträger gewährt werden.

Ist die betreffende Leistung zweckbestimmt und ganz oder teilweise zweckidentisch mit dem Bedarf oder einzelnen Bestandteilen des Bedarfs, der durch Sozialhilfe zu decken ist, ist die Leistung im entsprechenden Umfang als Einkommen zu berücksichtigen:

Nicht anzurechnen sind zum Beispiel:

- Pflegegelder nach den Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG ^{§³} - SGB XI ^{§³}),
- Leistungen nach dem Landespflegegesetz
- Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG)⁴³
- Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm⁴⁴
- Geldleistungen aus der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V.⁴⁵
- Bonuszahlungen der Krankenkassen nach § 65a SGB V (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten)⁴⁶
- Blinden- und Gehörlosengeld (Landesblindengeld ist Einkommen bei der Gewährung von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII)
- Erziehungsbeitrag im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche (Pflegekinder) Leistungen, die im Rahmen der Kindertagespflege oder Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz nach den §§ 23, 33, 39 SGB VIII zur Anerkennung der Förderungsleistung bzw. Kosten der Erziehung durch das Jugendamt an die Pflegeeltern bzw. dem Pflegeelternanteil gezahlt werden, sollen für das erste und zweite Pflegekind und für das dritte Pflegekind zu 25 % anrechnungsfrei bleiben.⁴⁷ Ab dem vierten Pflegekind ist der Erziehungsbeitrag als Einkommen zu berücksichtigen.
Anmerkung:
Der Betrag, den die Pflegeeltern im Rahmen des Pflegegeldes für die „materiellen Aufwendungen“ des Pflegekindes (=notwendiger Lebensunterhalts, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) erhält, ist kein Einkommen der Pflegeeltern bzw. des Pflegeelternanteils, sondern direkt dem Pflegekind zuzuordnen.
- Leistungen aus einer staatlich geförderten, privaten Pflegezusatzversicherung (sog. Pflege-Bahr) bei der Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des

⁴³ Weisung BMAS 2014/2 vom 13.02.2014

⁴⁴ Weisung BMAS 2014/2 vom 13.02.2014

⁴⁵ BMAS vom 18.07.2013

⁴⁶ BMAS Schreiben vom 22.07.2015

⁴⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) DV 17/21 v. 10.05.2022

SGB XII- bei Leistungsgewährung nach dem 7. Kapitel sind diese als Einkommen zu berücksichtigen.⁴⁸

Teilweise anrechnungsfrei sind z. B.:

- Die Leistungen der Bundesausbildungsförderung nach dem BAföG dienen einem anderen Zweck als die Hilfe zum Lebensunterhalt, weil die Förderung nach den §§ 1, 11 Abs. 1 BAföG neben dem Lebensunterhalt auch die Kosten der Ausbildung einbezieht. Weil insoweit eine ausdrückliche Zweckbestimmung erkennbar ist, die neben einer zweckidentischen Bestimmung nur der Höhe nach gesetzlich nicht bestimmt ist, kann beim sog. Schüler-BAföG (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) pauschal ein Anteil von **20%** als für die Ausbildung zugedacht nicht berücksichtigt werden.
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG⁴⁹ - Das Überbrückungsgeld wird „zwangsweise“ aus den Bezügen (z. B. Arbeitseinkommen) der Gefangenen gebildet und soll den Lebensunterhalt des „Gefangenen“ und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Es dient also dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II bzw. XII und ist daher aufgrund der Zweckidentität anzurechnen. Jedoch ist die Zweckidentität aufgrund der Regelung im § 51 StVollzG auf vier Wochen beschränkt. Damit ist also für 28 Tage (= vier Wochen) nach Haftentlassung das Einkommen anzurechnen. Vorher ist das Einkommen ggf. zu bereinigen. Darüber hinaus ist das Einkommen freizulassen. Bei einer Haftentlassung am 12.06. wäre das Einkommen also ab dem 13. nur für 18 Tage im Juni (=18/28) und für 10 Tage im Juli (10/28) anzurechnen. Ab 1.7. 2021 ist im SGB II Überbrückungsgeld von Haftentlassenen nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen (§11a Abs. 6 SGB II). Diese Regelung gilt nur im SGB II, im SGB XII ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht getroffen worden.
- Siehe auch „Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr (Sterbevierteljahresbonus)“

Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 Abs. 1, die als Einkommen anzurechnen sind:

- Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung anderer Leistungsträger (z.B. Rententräger) sind zwar zweckbestimmte Einnahmen, dienen aber keinem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB XII. Sie dienen ebenso wie die Zuschüsse nach § 32 Abs. 5 SGB XII der Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes.⁵⁰

⁴⁸ S. Schr. Min.-SH v. 05.07.2019

⁴⁹ BSG 14 AS 36/13 R vom 28.10.2004

⁵⁰ Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 83 SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 14

6.1.3 Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII

Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) ist eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob das Schmerzensgeld als einmalige Entschädigung (Abfindung) oder auf monatlicher Rentenbasis gezahlt wird. Eine Entschädigung die in Form einer einmaligen Kapitalzahlung gezahlt wird, ist im Monat des Zuflusses als nicht anzurechnendes Einkommen anzusehen (§ 83 Abs. 2 SGB XII); im darauffolgenden Monat wächst es dem Vermögen zu.

Zinserträge aus angespartem Schmerzensgeld sind Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII und auf die Sozialhilfe anzurechnen.⁵¹

6.2 Zuwendungen nach § 84 SGB XII

6.2.1 Gesetzestext

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

6.2.2 Allgemeines

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nach § 84 Abs. 1 und Zuwendungen eines Dritten ohne vertragliche Verpflichtung gem. § 84 Abs. 2 in Geld bleiben als Einkommen außer Betracht, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Leistung von Sozialhilfe ganz oder teilweise ungerechtfertigt wäre.

Zuwendungen sind Leistungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht („freiwillige Leistungen“).⁵² Hierzu zählen nicht nur Einkommen in Geld oder Geldeswert (z. B. Motivationszuwendungen, die als Anreiz zur Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprojekt gezahlt werden) sondern auch Sachleistungen (z. B. Lebensmittelspenden, Tafel, Kleiderkammern).

KEINE Zuwendungen sind daher Zahlungen aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis.

6.2.3 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1)

Unter der Freien Wohlfahrtspflege werden alle Dienste und Einrichtungen verstanden, die sich in freigemeinnütziger Trägerschaft befinden und sich in organisierter Form im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen betätigen.

Sie wird nicht nur durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritasverband, Diakonisches Werk, die Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und die ihnen angeschlossenen Organisationen, sondern z. B. auch durch Kirchen, Vereine, Parteien, Stiftungen oder Interessenverbände betrieben.

⁵¹ BSG Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 103/11 R

⁵² Vgl. BSG v. 28.02.2013 – B 8 SO 12/11 R

6.2.3.1 Motivationszuwendungen (nach Abs. 1)

Motivationszuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind gemäß Beschluss des Arbeitskreises Soziales des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages in Folge einer BSG-Entscheidung bis zur Höhe von 67,- € freizulassen (dies entspricht dem in § 125 SGB II genannten Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im 1. Ausbildungsjahr). Eine Anpassung auf das seit dem 01.08.2020 in Höhe von 119,00 € gewährte Ausbildungsgeld erfolgte dabei bisher nicht.

Höhere Freilassungen sind unter Abwägung des Einzelfalles möglich.

6.2.4 Zuwendungen Dritter (Abs. 2)

Zuwendungen, die von anderen Personen oder Stellen als der freien Wohlfahrtspflege (private Personen, Vereine...) freiwillig, d. h. ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit die Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde. Das Vorliegen einer besonderen Härte kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Die Besonderheiten des Einzelfalles können, wie bei den Motivationszuwendungen (siehe nachstehend), z. B. aufgrund der Höhe ggf. auch eine Teilberücksichtigung rechtfertigen.

Dritte können zum Beispiel auch sein:

- nichtunterhaltspflichtige Verwandte oder Verschwägerte, soweit keine sittliche Verpflichtung anzunehmen ist
- Freunde eines Leistungsberechtigten

(Das gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 SGB XII vorliegen.)

Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, bei:

- Ehrengaben des Bundespräsidenten
- Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 – 1975“
- Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 – 1990“
- Leistungen der Hülfskasse der Deutschen Rechtsanwälte sowie Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen. Diese Einkünfte sind Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Unter Berücksichtigung von § 84 SGB XII ist jedoch in jedem Einzelfall die besondere Härte der Heranziehung zu prüfen⁵³
- Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen *teilweise*⁵⁴
- Jubiläumszuwendungen für Beschäftigte in der WfbM
- Zuwendungen von Angehörigen zur Finanzierung/Unterhaltung eines Kfz bei sozialhilferechtlich anzuerkennender Notwendigkeit der Haltung⁵⁵

⁵³ BMAS vom 18.07.2013

⁵⁴ BMAS vom 18.07.2013

⁵⁵ Juris Praxiskommentar SGB XII, 2. Auflage 2014, §82 SGB XII Rn. 62

- Leistungen nach der "Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids" der katholischen Kirche⁵⁶

Das Vorliegen einer Härte im Sinne dieser Vorschrift ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu dokumentieren.

Zuwendungen, für die nach Würdigung der Umstände des Einzelfalles i. S. d. § 84 Abs. 2 SGB XII eine besondere Härte vorliegen könnte, sind z. B. auch Taschengeld, Trinkgeld, FINDERLOHN, weiter gegebenes Pflegegeld (siehe nachstehend) sowie Motivationszuwendungen, die nicht der freien Wohlfahrtspflege zuzurechnen sind. (Geld-)Geschenke anlässlich Geburtstagen, Hochzeit, Konfirmation oder anderer vergleichbarer Feste sollen im angemessenen Umfang freigelassen werden. Nicht geregelt ist, was angemessen ist. Ein Indiz könnte der § 84 Abs. 1 S. 2 SGB XII sein, wonach die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen darf, dass Sozialhilfe daneben als ungerechtfertigt erscheint. Keine Härte liegt vor, wenn die Zuwendung nur dem Ziel dient, die Sozialhilfe aufzubessern, bzw. eine Leistung nur unter der Bedingung gewährt wird, dass sie nicht berücksichtigt wird. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, ein Lebensniveau über dem soziokulturellen Existenzminimum zu sichern.

Zur Angemessenheit im SGB II:

- Das BSG hat am 13.07.2022 im Rahmen des SGB II entschieden (B 7/14 AS 75/20 R), das Trinkgeld kein Erwerbseinkommen ist, sondern vielmehr eine Zuwendung, die Dritte erbringen, ohne dass hierfür eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung besteht. Hieraus folgt, dass es erst dann als Einkommen bei der Berechnung der Leistung zu berücksichtigen ist, wenn es die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (vgl. § 11a Abs. 5 SGB II). Im SGB II wäre dies der Fall, wenn es zehn Prozent des Regelbedarfs übersteigt.
- Das LSG Sachsen hat am 08.04.2010 im Rahmen des SGB II entschieden (L 2 AS 248/09) das Geldgeschenke (Geburtstag / Weihnachten) an SGB II-Empfänger nur bis zur Höhe von jährlich 50,00 € anrechnungsfrei bleiben
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100,00 EUR nicht übersteigen sollen nach § 1 Absatz 1 Nr. 12 Alg II-V freigelassen werden

6.2.4.1 Zuwendungen Dritter nach Abs. 2 (Pflegegeld)

Ein **atypischer Fall** stellt die Weitergabe des **Pflegegeldes** durch den Pflegebedürftigen an die pflegenden Angehörigen dar. Das Pflegegeld ist nicht für den Unterhalt des Pflegebedürftigen bestimmt und dient auch nicht dazu, der Pflegeperson ein wirtschaftliches Entgelt für ihre Pflegeleistung zu verschaffen. Das Pflegegeld soll den gesteigert Pflegebedürftigen ermöglichen, durch Zuwendungen Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe auszudrücken. Die Berücksichtigung beim Pflegenden würde die besondere Belohnungsfunktion missachten.

6.2.4.2 Zuwendungen Dritter nach Abs. 2 (Motivationszuwendungen)

⁵⁶ Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.11.2020

Mit Urteil vom 05.07.2020 (B 8 SO 27/18 R) hat sich das BSG mit freizulassenden **Zuwendungen eines Dritten** nach § 84 Abs. 2 SGB XII beschäftigt. Danach sind Zahlungen eines Einrichtungsträgers (im Urteil: Integrierte Angebotswerkstatt eines gemeinnützigen Trägers), der mit dem Sozialhilfeträger zwar eine Vergütungsvereinbarung geschlossen hat, aber ohne Verpflichtung aus Spendengelder o. ä. eine freiwillige Zuwendung als Motivation zur Teilnahme an einer Maßnahme in seiner Einrichtung auszahlt, nach dieser Vorschrift zu bewerten.

Zu prüfen ist dabei stets, ob die Anrechnung des Einkommens eine Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist z. B. anzunehmen, wenn die Maßnahme der Rehabilitation, Therapie oder sozialen Eingliederung dient und der Anreiz zur Teilnahme verloren gehen würde, wenn die Zahlung als Einkommen angerechnet wird und die Zuwendung nur in Ergänzung, also zusätzlich, zu der laufenden Sozialhilfe erbracht werden soll

Das BSG sieht eine Härte, wenn der Zweck der Zuwendung gefährdet ist, besonders bei niedrigen Beträgen („Zuwendungszweck verliert an Bedeutung je höher die Zuwendung ist“). Die Festlegung einer starren Grenze sieht das BSG dabei mit dem Begriff der „besonderen Härte“ aber nicht vereinbar. Eine Vergleichbarkeit zu den Freibeträgen für Beschäftigte in einer WfbM noch zum Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III wird ausgeschlossen.

Eine Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen und zu dokumentieren. Wird eine Härte festgestellt bleibt die Zuwendung anrechnungsfrei. Etwas Anderes kann gelten, wenn die Zahlung eine Höhe erreicht, die auf eine Zweckidentität zu den Leistungen zum Lebensunterhalt schließen lassen.

7 Bereinigung des Einkommens

7.1 Vom Einkommen abzusetzende Beträge gem. § 82 Abs. 2 SGB XII

Die von der Summe der Einkünfte absetzbaren Beträge sind auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 SGB XII abschließend geregelt.

(Siehe auch Pkt. Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften)).

7.1.1 Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)

Folgende tatsächlich entrichtete Steuern sind vom Einkommen abzusetzen:

- Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kapitalertragssteuer

(Anmerkung: Die Kfz-Steuer wird von den absetzbaren Steuern nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII nicht erfasst.)

7.1.2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

Vom Einkommen sind ferner abzusetzen die Beiträge zur:

- Renten-, Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung
- Beiträge nach dem Handwerkerversicherungsgesetz, nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- Gesetzlichen Unfallversicherung (§2 SGB VI) für z.B. Lehrer, Pflegepersonen, Hebammen usw.

Eine Absetzung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nur, soweit dadurch nicht die Berücksichtigung weiterer Absetzungs- und Freibeträge verhindert wird. Reicht das Einkommen für eine Bereinigung um die Beiträge nicht aus, ist der übersteigende Betrag als Bedarf nach § 32 anzuerkennen (siehe Hinweise zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen).

7.1.3 Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)

Beiträge zu privaten Versicherungen sind abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben **oder** nach Grund und Höhe angemessen sind und im Rahmen der üblichen Risikoversorge sowie in einem angemessenen Verhältnis in Relation zum Einkommen liegen. **Ob eine private Versicherung dem Grunde nach angemessen ist, richtet sich nach den üblichen Lebensgewohnheiten unterer Bevölkerungsschichten. Es ist angemessen nicht alle Lebensrisiken abzusichern, sondern einen Mindeststandard. Stets dem Grunde nach angemessen ist die private Haftpflicht und eine Hausratversicherung.**

Private Versicherungen:

- **Freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung** (auch Beiträge zu staatlich geförderten privaten Pflegezusatzversicherungen sog. Pflege-Bahr) Eine Absetzung erfolgt nur, soweit dadurch nicht die Berücksichtigung weiterer Absetzungs- und Freibeträge verhindert wird. Reicht das Einkommen für eine Bereinigung um die Beiträge nicht aus, ist der übersteigende Betrag als Bedarf nach § 32 anzuerkennen (siehe Hinweise zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen).
- **Privathaftpflichtversicherung**
- **Hausratversicherung**
- **Kfz- Haftpflichtversicherung** (keine Kaskoversicherungen), soweit die Haltung eines Kfz notwendig ist, z.B. im Rahmen von Arbeitsaufnahmen (ggf. anteilmäßige Übernahme im Verhältnis zur Fahrleistung), als notwendiges Transportmittel eines behinderten Familienangehörigen (Einzelfall); für den Regelfall gilt § 3 Abs. 6 Nr. 2 der VO zu § 82 SGB XII, durch dessen Pauschbeträge die Kfz-Steuer und die Kfz-Haftpflicht abgegolten sind.

Durch die Neuregelung im Bürgergeld-Gesetz gehört ein angemessenes Kfz seit dem 01.01.2023 gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII zum geschützten

Vermögen. Damit besteht nunmehr der bislang fehlende rechtfertigende Zusammenhang zwischen der Vermögensprivilegierung eines angemessenen Kfz und der generellen Absatzfähigkeit der Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Beiträge für Kfz-Haftpflichtversicherungen können demnach künftig gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII grundsätzlich vom Einkommen abgesetzt werden. Die Absatzfähigkeit bezieht sich allerdings nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung, nicht auf etwaige ergänzende Kas-koversicherungen.

- **Sterbegeldversicherung** - Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen (s. dazu auch SG Karlsruhe 12.01.2021 – S 12 SO 3577/18) – **grundsätzliche keine Absetzung** - siehe nachstehend
- **Private Unfallversicherung** - Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen – **grundsätzlich keine Absetzung** – siehe nachstehend (s. dazu auch Sächsisches LSG v. 14.07.21, L 8 SO 101/17)

Nach der Rechtsprechung kann bei privaten Versicherungen von einer angemessenen Versicherungsform ausgegangen werden, wenn mehr als 50 % der Haushalte knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze eine entsprechende Versicherung abschließen. Rein statistisch trifft dies bei **Sterbegeldversicherungen** und **privaten Unfallversicherungen** derzeit nicht zu. Eine Absetzung vom Einkommen scheidet daher grundsätzlich aus. Jedoch kann sich aus der individuellen Lebenssituation der hilfesuchenden Person die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit einer solchen Versicherung ergeben. Daher ist zwingend eine Einzelfallbetrachtung nötig.
=> Zur Übernahme von Beiträgen einer Sterbegeldversicherung siehe auch Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe – Bedarfe für die Vorsorge (§33 SGB XII)

Versicherungsbeiträge können das zu berücksichtigende Einkommen nur dann mindern, wenn sie in dem Monat tatsächlich und rechtlich anfallen. Eine Aufteilung der Kosten für abzugsfähige Versicherungen auf mehrere Monate ist nicht vorzunehmen.⁵⁷

Um eine bundeseinheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **Angemessenheit** im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII zu gewährleisten und um den Ländern somit eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Bereich der Grundsicherung folgende Definition des Angemessenheitsbegriffes im Sinne dieser Vorschrift entwickelt:

„Versicherungsbeiträge sind in der Regel dann angemessen, wenn sie zum einen für freiwillige Versicherungen geleistet werden, die in ähnlichem Maße wie gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen als notwendig anzusehen sind und die zumindest unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge von einem vernünftigen und vorausschauend planenden Bürger in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze ohne ein überzogenes Sicherheitsbedürfnis als ratsam eingestuft werden und ihre konkrete Höhe zum anderen in einem nachvollziehbaren finanziellen Aufwand für das durch die Versicherung abzudeckende Risiko steht. Im Rahmen der Angemessenheit wird also eine genaue Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Versicherungen und der darauf entfallenden Beiträge vorzunehmen sein.“

⁵⁷ BSG B 8 SO 10/18 R, 04.04.2019

Eine starre Obergrenze bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Vielmehr hat stets eine Abwägung im Einzelfall zu erfolgen.⁵⁸

7.1.4 **Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riester-Rente; § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)**

Vom Einkommen abzusetzen sind Beiträge im Rahmen der nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Der Mindesteigenbetrag wurde ab dem Jahr 2008 auf 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens festgelegt. (=Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres i. S. des SGB VI, höchstens jedoch 2100 €, abzügl. der Summe der jeweils insgesamt zustehenden Zulagen (175 € für jede zulagenberechtigte Person sowie 185 € für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind bzw. 300 € für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.)

Für das Absetzen von Beiträgen vom Einkommen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss sich um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG handeln;
- die Altersvorsorgebeiträge müssen im Sinne des EStG gefördert werden;
- sie dürfen den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

7.1.5 **Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)**

Zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gehören unter anderem folgende Kosten:

7.1.5.1 **Arbeitsmittel**

Für Berufskleidung und Fachliteratur die unmittelbar zur Ausübung der Arbeit benötigt werden, ist pauschal ein Betrag in Höhe von 5,20 € gem. § 3 Abs. 5 der VO zu § 82 SGB XII abzusetzen. Der Nachweis höherer Ausgaben ist möglich.

7.1.5.2 **Fahrtkosten**

Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der günstigsten Tarifstufe abzusetzen.

Nur soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind, können die Kosten für die Benutzung eines Kfz – begrenzt auf höchstens 40 km – abgesetzt werden. § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII ist anzuwenden.

⁵⁸ BMAS Mitteilung vom 17.03.2017

Die monatlichen Pauschbeträge gem. 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII betragen für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt (einfache **Wegstrecke**, d.h. ohne Rückfahrt), für die Nutzung eines **Kfz 5,20 €**, bei Benutzung eines **Kleinstkraftwagens 3,70 €**, bei Benutzung eines **Motorrades** oder eines Motorrollers **2,30 €**, bei Benutzung eines **Fahrrades mit Motor 1,30€**. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilig zu kürzen.

Da der Pauschbetrag in der VO seit 1976 nicht mehr erhöht worden ist, wird von der Rechtsprechung unterstellt, dass dieser die Kfz-Steuer und Haftpflichtversicherung nicht umfasst. Eine Absetzung vom Einkommen kommt daher nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII in Betracht, wenn das Kfz tatsächlich zur Arbeitsaufnahme benötigt wird (ggf. aber anteilig entsprechend der Arbeitstage).

Fahrtkostenerstattung vom Arbeitgeber:

Soweit Anfahrtskosten zur Arbeitsstätte und zurück entstehen und vom Arbeitgeber erstattet werden, sind diese als Einkommen zu berücksichtigen, aber mindestens eine Bereinigung in Höhe der Fahrtkostenpauschale gem. der VO vorzunehmen.⁵⁹ Die tatsächlichen Aufwendungen bleiben nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII absetzbar.⁶⁰

(Dies gilt auch für Zustellertätigkeiten, SG Rostock, Urteil v. 25.01.2016 – S 5 AS 620/13)

7.1.5.3 Notwendige Beiträge für Berufsverbände

Zu den notwendigen Beiträgen für Berufsverbände (auch für Rentner) zählen:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Beiträge zum Beamtenbund
- Beiträge zu Verbänden, wie dem Sozialverband Deutschland (früher: Reichsbund) und VdK
- Beiträge zur Arbeitnehmerkammer

Nicht abzusetzen sind Beiträge zu politischen Parteien.

7.1.6 Besonderer Freibetrag für teilweise steuerbefreite Tätigkeiten (§ 82 Abs.2. Satz 2)

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. (Fassung ab 01.01.2023 – geändert durch Bürgergeldgesetz)

Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, kommt ein zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag nach den Absätzen 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und 6 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht in Betracht.

⁵⁹ LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 14.11.2016 – L 19 AS 885/16, SG Rostock, Urt. v. 25.01.2016 – S 5 AS 620/13

⁶⁰ Juris-Praxiskommentar zu § 82 SGB XII, Rdnr. 64

(Erläuterung zur Gesetzesänderung:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten wurden unter § 82 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 eingefügt und hier herausgenommen: Diese wurden damit bis zu einem Jahresbetrag von 3000 € zu nicht anrechenbarem Einkommen.)

7.2 Freibetrag für Erwerbstätige gem. § 82 Abs. 3

7.2.1 Berechnung des Freibetrages

Üben die nach § 19 Absatz 1 und 2 SGB XII einsatzpflichtigen Personen eine selbständige oder nichtselbständige Erwerbstätigkeit aus, ist gemäß § 82 Absatz 3 SGB XII ein Freibetrag vom Erwerbseinkommen abzusetzen. Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen auch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kurzarbeitergeldzahlungen und Insolvenzgeld. Der Freibetrag gilt jedoch nicht für Krankengeld.

Für die Festsetzung des Freibetrages wird das **Brutto-Erwerbseinkommen** zugrunde gelegt. Der Freibetrag ist vor Absetzung der Beträge nach § 82 Absatz 2 SGB XII vom Erwerbseinkommen zu bilden.

Mit dem Freibetrag ist pauschal der durch die Erwerbstätigkeit entstehende zusätzliche Bedarf für den Lebensunterhalt abgegolten, das heißt insbesondere für

- zusätzliche Ernährung,
- zusätzliche Körperpflege, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen,
- zusätzliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der Freibetrag soll auch zur Aktivierung beitragen und den Willen des Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe fördern.

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Bruttoeinkommen ist ein Freibetrag in Höhe von 30% abzusetzen, insgesamt jedoch nicht mehr als 50% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII ¹.

Für Personen, die sowohl die Voraussetzungen eines Einkommensfreibetrages im Rahmen des § 82 Abs. 3 als auch im Rahmen des § 82 Abs. 6 (siehe unten) erfüllen, findet die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung.

7.2.2 Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter nach § 69 SGB IX (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII)

Grundlage für die Ermittlung des Freibetrages nach § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ist das für die Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen gezahlte Entgelt. Vom Bruttoeinkommen ist das **Arbeitsförderungsgeld** gem. § 59 SGB IX vor der Berechnung des Freibetrages herauszurechnen. Das Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich einer Werkstatt setzt sich gem. § 221 Abs. 2 SGB IX aus dem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur f. Arbeit im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen.

Ausbildungsgeld, welches nach § 125 SGB III für eine Teilnahme an einer beruflfördernden Maßnahme im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geleistet wird, ist zwar keine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 83 SGB XII, es bleibt jedoch unter Anwendung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in voller Höhe als Einkommen unberücksichtigt. (Aktuelle Höhe seit 08/2020= 119,00 €). Leistungen nach § 125 SGB III bleiben auch frei, wenn die Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung nicht in einer Werkstatt, sondern an einem anderen Ort durchgeführt wird.⁶¹

7.2.3 Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften)

Leben in der Bedarfsgemeinschaft Personen, die dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind (Erwerbstätige), darf für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel keine Benachteiligung hinsichtlich der Einkommensanrechnung erfolgen. Das heißt, es darf kein Einkommen angerechnet werden, das nach dem SGB II geschont wäre.⁶²

Vorgehen:

In einem **ersten Schritt** ist die Leistungsberechnung für die Einsatzgemeinschaft allein nach den Regelungen des SGB XII vorzunehmen. Einkommen der SGB-II-Berechtigten in Form der Leistungen nach dem SGB II ist dabei vollständig zu ignorieren. In einem **zweiten Schritt** muss dann zum Schutz des Anspruchsumfangs nach dem SGB II eine Berechnung nach den Regeln des SGB II erfolgen, wobei Leistungen nach dem SGB XII erneut unbeachtlich sind. Im **dritten Schritt**, d.h. im Ergebnis kann dann nur das den eigenen SGB-II-Anspruch übersteigende Einkommen tatsächlich in die Berechnung nach dem SGB XII zugunsten anderer Mitglieder der Einsatzgemeinschaft übernommen werden.

Das nach dem SGB II geschonte Einkommen fließt als individueller Absetzbetrag gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in die Berechnung ein.

Auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Servicestelle II) findet sich dazu ein Freibetragsrechner:

<https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner>

Für Werbungskosten ist hier grundsätzlich ein pauschaler Absetzbetrag in Höhe von 100,- € zu berücksichtigen. Bei Einkommen über 400,- € ist ein höherer Abzug gerechtfertigt, wenn ein 100,- € übersteigender Betrag im Einzelnen nachgewiesen wird.

Eine Absetzung von Werbungskosten über § 82 Abs. 2 SGB XII kommt dann nicht mehr in Betracht.

7.2.4 Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (Inflationsausgleichsprämien)

⁶¹ SG Lüneburg – S 32 SO 57/18 – 22.07.2020

⁶² BSG Urteil vom 25.04.2013 - B 8 SO 8/12 R-, vgl. auch fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11ff, 12f SGB II ⁶³.

Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei als Inflationsausgleichsprämie einen Betrag von bis zu 3.000 Euro zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren. Die Prämie ist Teil des dritten Entlastungspakets und vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** befristet.

Den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die Prämien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro auch tatsächlich zugutekommen. Sofern Leistungsberechtigte nach dem SGB XII seitens der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber Inflationsausgleichsprämien erhalten, ist eine solche nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen.

Prämien, die die Höchstgrenze überschreiten, sind wie sonstiges Erwerbseinkommen zu behandeln. Die Freibeträge nach § 82 SGB XII bleiben insoweit unberührt. Maßgeblich für die 3.000 Euro-Grenze ist der Gesamtbetrag der im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährten Zuwendungen.⁶³

7.2.5 Freizulassendes Einkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII - Härtefallfonds

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung (bestimmte Berufs- und Personengruppen), für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler („Härtefallfonds“) geschaffen. Die Stiftung soll ihren Zweck innerhalb von drei Jahren verwirklichen. Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Anträge auf Auszahlung sind bis zum 30.09.2023 zu stellen. Die pauschale Einmalzahlung beträgt 2.500 € bzw. 5.000 € bei Beitritt des jeweiligen Bundeslandes zur Stiftung. Die Einmalzahlung ist nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII freizulassen.⁶⁴

7.3 Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII

§ 82 Abs. 4 SGB XII regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge für die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung. Ziel ist es, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Vom Freibetrag umfasst ist gem. Abs. 5 jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des LB zu verbessern.

Nicht umfasst sind Einnahmen aus Zeiten einer gesetzlichen Versicherungspflicht oder Beamtenversorgung.⁶⁵

Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch betriebliche Altersvorsorgen (auch VBL, Info Soz.-Min. SH vom 21.03.2018), Altersvorsorgeverträge (Ries-terrenten) bzw. Basisrentenverträge.

⁶³ Schreiben BMAS vom 09.11.2022

⁶⁴ Schreiben BMAS v. 28.03.2023

⁶⁵ Rundschreiben 2017/5 BMAS

Ausgeschlossen sind Versicherungen bei denen während des Leistungsbezuges aus dem verbleibenden Rentenanspruch eine Kapitalabfindung verlangt werden kann (Umwandlung von monatlicher Zahlung in eine Kapitalabfindung), da der Kapitalstock dieser Versicherungen vorrangig einzusetzendes Vermögen darstellt.

Erfolgen die Zahlungen nicht laufend (monatlich), sondern zusammengefasst für bis zu zwölf Monatsleistungen, erfolgt gemäß § 82 Abs. 5 Satz 3 SGB XII eine gleichmäßige Aufteilung auf den Zeitraum, für den die Auszahlung erfolgt. Der Freibetrag wird dann auch monatlich berücksichtigt. Hiermit wird von der für andere einmalige Einnahmen geltenden Verteilungsregelung des § 82 Abs. 7 SGB XII abgewichen.

Freibetragsberechnung:

Sockelbetrag 100,00 € zzgl. 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Altersvorsorge, höchstens aber 50 % Regelbedarfsstufe 1.

Freibeträge nach § 82 Abs. 4 SGB XII aus zus. Altersvorsorge und nach § 82 Abs. 3 SGB XII (Erwerbseinkommen) können nebeneinander geltend gemacht werden.



7.4 Erwerbstätigenfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungs- oder Blindenhilfe gem. § 82 Abs. 6 SGB XII

Personen, die Hilfe zur Pflege oder Blindenhilfe nach diesem Buch oder Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten und selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ein Betrag von 40% des Erwerbseinkommens abzusetzen, höchstens jedoch 65 % der RBS 1.

Im Jahr 2020 beträgt der Freibetrag daher maximal 280,80 € (432,- € x 65%).

Einkommen über 702,- € wirkt sich daher nicht mehr erhöhend auf den Freibetrag aus.

Das Einkommen einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft ist nach § 82 Abs. 3 zu bereinigen (solange dieser nicht selbst die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllt).

8 § 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

8.1 Gesetzestext

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom

Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2)¹Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

- 1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,*
- 2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder*
- 3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.*

²Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. ³Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

8.2 **Allgemeines**

Nach § 82a SGB XII ist mit Einführung der Grundrente ab dem 01.01.2021 ein Freibetrag aus der gesetzlichen Rente bei den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII zu berücksichtigen.

Der Begriff der gesetzlichen Rente umfasst dabei nicht nur die deutsche Rente, sondern auch ausländische Renten aus anderen europäischen Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Lichtenstein, Island und der Schweiz. (Schreiben MSGJFS vom 23.02.2022)

Die Grundrente ist Teil der gesetzlichen Altersrente und keine eigenständige Rente. Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Grundrente ist, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegt worden sind.

Die Höhe des Freibetrages bemisst sich nach der Höhe der (Gesamt-)Rente (**unbereinigter Bruttobetrag**) und nicht nach dem Betrag, der sich nach dem Grundrentengesetz ermittelt.

Für den Freibetrag ist maßgeblich, dass die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Grundrentenzeiten selbst erworben hat.

Leistungsbeziehende Personen einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn sie bedürftig sind und die verstorbene Person 33 Jahre an Grundrentenzeiten erworben hat.

Auch wenn selbst keine 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt werden, kann durch eine Hinterbliebenenrente mit Erfüllung der Grundrentenzeiten ein Freibetragsanspruch auf alle gesetzlichen Renten entstehen.

Bei Ehegatten, die selbst nicht im Leistungsbezug bestehen und die Grundrentenzeiten erfüllen, ist bei der Berücksichtigung des Einkommens der Freibetrag zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Freibetrags nach § 82a SGB XII erfolgt aus dem unbereinigten Bruttoeinkommen der gesetzlichen. Ein Abzug erfolgt dann von der Nettorente.

Vereinfacht berechnet sich der Freibetrag nach folgender Formel:

$$100 \text{ €} + ((\text{monatliche DRV-Bruttorente} - 100 \text{ €}) \times 0,3 \text{ (=30 \%)})$$

Beispiel: Bruttorente inkl. Grundrentenzuschlag = 400 € = 400 € - 100 € = 300 € x 0,3 = 90 € = 100 € + 90 € = Freibetrag

Bei den Rentenanteilen im Rahmen einer freiwilligen Vorsorge handelt es sich nicht um eine „gesetzliche Rente“. Daher sind die Anteile der freiwilligen Vorsorge bei der Berechnung des Freibetrags nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

HE bekommt eine Gesamrente in Höhe von 500,00 €. Davon stammen 200,00 € aus einer freiwilligen Vorsorge. Der Freibetrag zur Grundrente ist nur auf die gesetzliche Rente in Höhe von 300,00 € zu berechnen.

(Siehe auch **Bearbeitungshinweis zur Einführung und Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII**)



18.6. Änderung
Umsetzung 82a SGB

9 Abgrenzung zum Wohngeld

Die Gewährung von einmaligen Leistungen / Bedarfen führt nicht zum Wohngeldausschluss.

Das zufließende Wohngeld ist bei der Berechnung der einmaligen Beihilfe als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Wohngeldempfänger beantragt im Rahmen des 4. Kapitels die Berücksichtigung seiner halbjährlich fälligen Versicherungsbeiträge. Soweit dadurch in den Fälligkeitsmonaten ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel entsteht, führt dies nicht zu einer Einstellung des Wohngeldes. Das Wohngeld ist aber als Einkommen anzurechnen.

10 Rundfunkgebühren (GEZ)

Zur Information:

Der **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (SH)** regelt im § 4 wer von der Beitragspflicht befreit ist. Dazu zählen u. a. leistungsberechtigte Personen nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des SGB XII, dem SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz. Nach Abs. 6 kommt eine Befreiung in besonderen Härtefällen in Betracht. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung durch Bescheid abgelehnt wurde, weil die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet.